

# Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Magisters der Rechtswissenschaften

an der Karl-Franzens-Universität Graz

## **Völkerrechtliche Fragen der Sezession Kurdistans**

Vorgelegt von

Mustafa Aktas

Beurteilerin: Assoz.-Prof. Mag.iur. Dr.iur. Yvonne KARIMI-SCHMIDT am  
Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen

Graz, 2019

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

## **Danksagung**

Der größte Dank gebührt an dieser Stelle meinen Eltern, Ömer und Emine, für ihre bedingungslose Unterstützung. Insbesondere möchte ich mich bei meinem Onkel Mahmut und meiner Tante Mensure bedanken, die mich ebenso stets unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt meiner verstorbenen Großmutter Daye, meiner Schwester Rojda, meinen Brüdern und meinen beiden Onkeln und Tanten, die mir starken emotionalen Rückhalt während meines Studiums gaben.

Auch bei Emrah, Serhat, Taner, Metin, Gor und Pinar möchte ich mich bedanken, die mir mit motivierenden Worten zur Seite standen.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei meinen Studienkollegen, insbesondere Ansgar, Markus, Boris, Christina, Sonja, Sabrina, ohne die meine Studienzeit nicht so unvergesslich gewesen wäre. Mit vielen bin ich vom Studienkollegen zum guten Freund geworden.

Nicht zuletzt danke ich meiner Betreuerin Assoz.-Prof. Mag.iur. Dr.iur. Yvonne Karimi-Schmidt für ihre Unterstützung und die Möglichkeit, diese Arbeit zu verfassen.

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u></b> .....	<b>6</b>
<b><u>I. EINLEITUNG</u></b> .....	<b>7</b>
<b><u>II. GESCHICHTLICHE BETRACHTUNG UND GRÜNDE DER ABSPALTUNG</u></b> .....	<b>9</b>
1. DIE AKTUELLE LAGE DER KURDEN IN DER TÜRKEI .....	17
2. DIE KURDEN IM IRAK .....	17
3. DIE KURDEN IM IRAN .....	23
4. DIE KURDEN IN SYRIEN.....	24
<b><u>III. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN</u></b> .....	<b>26</b>
1. ALLGEMEINES.....	26
2. NATIONALE GRUNDLAGEN .....	26
2.1 DIE PRÄAMBEL.....	26
2.2 STAATSSYSTEM.....	27
2.3 MENSCHENRECHTE UND GRUNDRECHTE .....	32
2.4 CONCLUSIO.....	32
3. DIE AUTONOME REGION KURDISTAN .....	33
<b><u>IV. INTERNATIONALE MÖGLICHKEITEN DER SEPARATION</u></b> .....	<b>39</b>
1. ZUR GESCHICHTE DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS .....	39
2. SEZESSION .....	40
3. RELEVANTE VÖLKERRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	40
4. TRÄGER DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS .....	42
5. ABGRENZUNG VON MINDERHEIT UND VOLK .....	44
6. KURDEN ALS VOLK ISD SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS.....	44
6.1. IDENTIFIKATION.....	45
6.2 GEMEINSAME GESCHICHTE.....	45
6.3 GEMEINSAME SPRACHE.....	45
6.4 GEMEINSAME KULTUR .....	46
6.5 RELIGION .....	46
7. ÄUßERER UND INNERER ASPEKT DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS .....	46
7.1 ÄUßERES SELBSTBESTIMMUNGSRECHT .....	46
7.2 INNERES SELBSTBESTIMMUNGSRECHT .....	47
8. UN-ORGANE UND VERFAHREN ZUR DURCHSETZUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS .....	49
9. DURCHSETZUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS .....	50
9.1 ERMITTLUNG DES VOLKSWILLENS DURCH REFERENDEN UND PLEBISZITE.....	50
9.2 REFERENDUM IN IRAKISCH-KURDISTAN .....	51
9.3 GEWALTSAME DURCHSETZUNG .....	52
9.4. DURCHSETZUNGSMECHANISMEN IM RAHMEN DER UN-MENSCHENRECHTSPAKTE – MENSCHENRECHTLICHE DURCHSETZUNGSVERFAHREN .....	52
<b><u>V. EIN VERGLEICH MIT DEM KOSOVO</u></b> .....	<b>55</b>
1. ALLGEMEINES.....	55
2. DAS IGH-GUTACHTEN ZUM KOSOVO .....	58

3. CONCLUSIO.....	61
<b><u>VI. VÖLKERRECHTLICHE ANERKENNUNG VON KURDISTAN.....</u></b>	<b>63</b>
1. FOLGEN DER Abspaltung .....	63
1.1 Staatsgebiet.....	63
1.2 Staatsvolk.....	63
1.3 Staatsgewalt .....	64
2. Anerkennung von Kurdistan.....	64
<b><u>VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....</u></b>	<b>66</b>
1. Kurden als Volk und Träger des Selbstbestimmungsrechts.....	66
2. Äußeres Selbstbestimmungsrecht .....	67
3. Inneres Selbstbestimmungsrecht .....	68
4. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts .....	68
5. Folgen der Abspaltung für den Mittleren Osten.....	69
<b><u>LITERATURVERZEICHNIS.....</u></b>	<b>70</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
Aufl	Auflage
BGBI	Bundesgesetzblatt
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
gem	gemäß
Hg	Herausgeber
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
lit	litera
oV	ohne Verfasser
ua	unter anderem
usw	und so weiter
Vol	volume
Z	Ziffer
ZP	Zusatzprotokoll

## I. Einleitung<sup>1</sup>

Nach dem Vordringen Europas in den Nahen Osten wurden im 20. Jahrhundert neue Grenzen zwischen den Staaten Irak, Iran und der Türkei gezogen.<sup>2</sup> Danach gab es sehr viele Aufstände, die aber alle niedergeschlagen wurden. Es gibt gegenwärtig noch immer viele Parteien, die für kulturelle und politische Anerkennung kämpfen. In den Medien wird seit Jahrzehnten über Krieg und Grausamkeiten im Nahen Osten berichtet.

Im Schatten dieses chaotischen Zustands bildete sich fast unbemerkt von der Weltöffentlichkeit im Norden des Iraks ein Staatswesen, das eine Alternative zu den Systemen der Nachbarländer darstellt.<sup>3</sup> Eine Autonome Region Kurdistan gibt es schon seit mehr als 20 Jahren. Um die Kurden vor den Angriffen des Diktators Saddam Hussein zu schützen, errichteten die USA 1991 eine Flugverbotszone. Die Kurden nutzten dies als Gelegenheit, um die Region unter ihre Kontrolle zu bringen. Da die Kurden immer in Stämmen lebten und aufgrund dessen kein nationales Bewusstsein entwickelten, kam es zu turbulenten internen Auseinandersetzungen zwischen der Demokratischen Partei Kurdistans (im Folgenden: KDP) und der Patriotischen Union Kurdistan (im Folgenden: YNK).<sup>4</sup> Nach ein paar Jahren begann aber eine erstaunliche Entwicklung. Die Kurden, die einst nur als tapfere Kämpfer bekannt waren, gründeten ein System, das im Nahen Osten kaum zu finden ist. Sie lernten die Spielregeln einer parlamentarischen Demokratie, trieben die Wirtschaft voran und demonstrierten eine Toleranz für politische, ethnische und religiöse Minderheiten.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<sup>2</sup> *Strohmeier Martin/Yalcin-Heckmann Lale*, Die Kurden, München (C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 2000, Vorwort.

<sup>3</sup> *Löwer Hans-Joachim*, Die Stunde der Kurden – Wie sie den Nahen Osten verändern, Wien etc. (Styria Premium) 2015, 7.

<sup>4</sup> *Löwer*, Die Stunde der Kurden – Wie sie den Nahen Osten verändern, 7.

<sup>5</sup> *Löwer*, Die Stunde der Kurden – Wie sie den Nahen Osten verändern, 7f.

Das irakische Volk nahm am 15. Oktober 2005 in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Wahlbeteiligung lag bei 63 Prozent.<sup>6</sup> Die Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat ist.<sup>7</sup> Im Jahr 2005 wurde Kurdistan dadurch zu einer autonomen Region, was auch in der irakischen Verfassung verankert wurde. Sie hat die Kontrolle über die Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen, die Sicherheits-, Bildungs- und Gesundheitspolitik, die Entwicklung der Infrastruktur sowie die Polizei und den Geheimdienst.<sup>8</sup>

Obwohl hier staatliche oder staatsähnliche Institutionen aufgebaut worden sind, ist Kurdistan aber noch immer kein unabhängiger Staat.<sup>9</sup>

Nachdem die Kurden gegen den Islamischen Staat (im Folgenden: IS) große Erfolge erzielen konnten und ein großes Gebiet, vor allem Mosul und Kerkuk, unter ihre Kontrolle gebracht hatten, änderte sich die Situation. 2018 wurde ein Unabhängigkeitsreferendum durchgeführt.<sup>10</sup>

In der gegenständlichen Diplomarbeit wird dargelegt, ob die Kurden in Nordirak einen Rechtsanspruch auf einen eigenen Staat haben. Hierfür werden völkerrechtliche Grundlagen herangezogen und analysiert.

---

<sup>6</sup> Auswärtiges Amt, Die irakische Verfassung, [auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/irak-node/-/204014#content\\_5](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/irak-node/-/204014#content_5) (07.02.2019).

<sup>7</sup> Art 1 Iraq's Constitution of 2005, [https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq\\_2005.pdf?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en) (07.02.2019).

<sup>8</sup> Löwer, Die Stunde der Kurden, 200.

<sup>9</sup> Posch Walter, Entwicklungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung im Irak, in: *Brown Nathan J./Posch Walter, Kurdische Unabhängigkeitsbestrebungen und die irakische Verfassung*, Wien (Landesverteidigungsakademie / Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement) 2004, 67, [http://www.bundesheer.at/pdf\\_pool/publikationen/09\\_kuv\\_01.pdf](http://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/09_kuv_01.pdf) (07.02.2019).

<sup>10</sup> oV, Autonome Region Kurdistan: Zwischen Jubel und Depression, in: arte, 19.10.2017, <https://info.arte.tv/de/die-kurden-verbundene-gegen-den-oder-terroristen> (08.02.2019).



## II. Geschichtliche Betrachtung und Gründe der Abspaltung

Es ist nicht möglich, die Geschichte Kurdistans in nur einem Kapitel abzudecken, weil die Kurden eines der ältesten Völker im Nahen Osten sind und daher eine sehr lange Geschichte haben.<sup>11</sup>

Bis zum 20. Jahrhundert existierte keine in kurdischer Sprache verfasste Geschichte über Kurdistan. Es schrieben immer andere über die Geschichte der Kurden. Der Hauptgrund war, dass die Kurden in Stämmen lebten, dass jeder Stamm seine eigenen Interessen hatte und sich deshalb kein nationales Bewusstsein entwickeln konnte.<sup>12</sup>

Die Geschichte der Kurden geht bis zum 3. Jahrtausend vor Christus zurück.<sup>13</sup>

Dadurch, dass die Kurden bis dato keinen souveränen Staat gründen konnten und daher keine dauerhaften Grenzen hatten, lässt sich das Staatsgebiet nicht genau definieren.<sup>14</sup>

Unter dem Begriff Kurdistan (Land der Kurden) ist nach administrativen, historischen, politischen, nationalistischen und ethnographischen Gesichtspunkten nicht ein einheitliches Territorium gemeint.<sup>15</sup>

Jeder versteht unter dem Begriff etwas anderes. In der Türkei war das Wort „Kurdistan“ bis zum 21. Jahrhundert verboten und in anderen Staaten wurde es geleugnet oder ignoriert. Auf der anderen Seite benutzten kurdische Nationalisten das Wort mit Nachdruck.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> *Feigl Erich*, Die Kurden – Geschichte und Schicksal eines Volkes, München (F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH) 1995, 31.

<sup>12</sup> *Feigl*, Die Kurden – Geschichte und Schicksal eines Volkes, 31.

<sup>13</sup> *Shadmanfar-Knaus Martina*, Regionalgeographische Beschreibung des Raumes Kurdistan – „Land der Kurden“ im Mittleren Osten unter besonderer Berücksichtigung der ethnographischen Situation (Diplomarbeit Universität Graz) 1992, 6.

<sup>14</sup> *Strohmeier Martin/Yalcin-Heckmann Lale*, Die Kurden, München (C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 2000, 20.

<sup>15</sup> *Shadmanfar-Knaus*, Regionalgeographische Beschreibung des Raumes Kurdistan, 6.

<sup>16</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, 20.

Sicher ist, dass die Perser und die Osmanen eine Provinz mit dem Namen „Kurdistan“ hatten.<sup>17</sup> Es handelt sich um ein Gebiet, das wichtige Teile der Türkei, des Iraks, Syriens, sowie des Irans umfasst.<sup>18</sup>

Die Kurden sehen die Meder, ein westiranisches Volk, als ihre Vorfahren. Jedoch ist noch nicht eindeutig geklärt, ob die Kurden von den Medern oder von den in Kurdistan ursprünglich ansässigen Völkerschaften (Kardu), die vor den Medern im westiranischen Zāgros-Gebirge lebten und von den Medern iranisiert wurden, abstammen.<sup>19</sup>

Alexander der Große besiegte den persischen König Kyros, sodass die kurdischen Gebiete unter griechische Herrschaft gerieten.<sup>20</sup>

Die Geschichte der Kurden geht aber bis ins 3. Jahrtausend vor Christus zurück.<sup>21</sup> 2350 v. Chr. wurden die Kurden bereits in den Schriften der Sumerer erwähnt. Die Sumerer hatten als erstes Volk im südlichen Mesopotamien mit der Erfindung der Keilschrift den ersten Schritt zum Aufbau der ersten Hochkultur der Welt geleistet.<sup>22</sup> Die Mehrheit der Historiker ist sich einig, dass die Kurden viel länger in dieser Region leben als die Türken und die Araber.<sup>23</sup> Nach dem Tod des Propheten Mohammed im 7. Jahrhundert begann Kalif Omar einen Krieg gegen die Perser und drang dadurch auch in Kurdistan ein.<sup>24</sup> Mit der Ausbreitung des Islams wird auch die Geschichte der Kurden dokumentiert. Die Kurden wehrten sich gegen die Araber, die nach Kurdistan drangen, um Kurdistan zu erobern und die versuchten, die Kurden zu islamisieren.<sup>25</sup> Das war ein sehr entscheidender und wichtiger Wendepunkt in der kurdischen Geschichte.

---

<sup>17</sup> Schamberger Kerem/Meyen Michael, Die Kurden – Ein Volk zwischen Unterdrückung und Rebellion, Frankfurt/Main (Westend Verlag GmbH) 2018, 33.

<sup>18</sup> Wimmer Michaela/Spierung Joachim/Michalowski Bernhard, Brennpunkt: Die Kurden, München (Wilhelm Heyne Verlag GmbH & Co. KG) 1991, 35.

<sup>19</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 36.

<sup>20</sup> Roth Jürgen, Geographie der Unterdrückten, Hamburg (Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH) 1978, 19.

<sup>21</sup> Shadmanfar-Knaus, Regionalgeographische Beschreibung des Raumes Kurdistan, 6.

<sup>22</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 36.

<sup>23</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 38.

<sup>24</sup> Roth, Geographie der Unterdrückten, 21.

<sup>25</sup> Shadmanfar Knaus, Regionalgeographische Beschreibung des Raumes Kurdistan, 179.

Die Araber versuchten, alle kurdischen Stämme unter ihre Kontrolle zu bringen, was dazu führte, dass die Stämme dies nicht einfach hinnehmen wollten, weil sie dadurch ihre Macht verlieren würden. Es kam zu vielen Aufständen gegen die Araber. Ein wichtiger Aufstand wurde unter Führung von Fürst Dscha-far Hasan Dasine in den Jahren 839-840 durchgeführt.<sup>26</sup> Da die Kurden nicht einheitlich gegen die Eroberer vorgegangen waren, blieb der Widerstand ohne Erfolg. Die kurdischen Gebiete wurden von den Arabern eingenommen und die Kurden traten schlussendlich doch zum Islam über, weil sie keine andere Wahl hatten.<sup>27</sup>

Sie hätten sonst auch keine Steuerbefreiung bekommen und hätten auch ihren Besitz verloren, wenn sie sich nicht unterworfen hätten. Die Kurden sind nicht nur zum Islam übergetreten, sie übernahmen auch die arabische Sprache.<sup>28</sup>

Das islamisch-arabische Reich breitete sich in den ersten Jahrhunderten rasch bis an die Grenzen Indiens, an den westlichen Rand Afrikas, zum Kaukasus und über Spanien aus.<sup>29</sup>

Danach wurden kurdische Dynastien, wie die der Marwaniden in den Jahren 1079-1085 gegründet und sie blieben um die Jahrtausendwende an der Macht. Was nicht sehr typisch ist, ist, dass diese reichen und einflussreichen Familien ihrem eigenen Volk nichts hinterließen.<sup>30</sup>

Eine große Persönlichkeit in der kurdischen Geschichte ist Salah ad-Din Jussuf (Saladin). Als Herrscher von Ägypten (1169) schaffte er es, alle Muslime gegen die Kreuzritter zu vereinen und eroberte Jerusalem. Aber auch er hinterließ keine als "kurdisch" auszuweisende altertumskundliche Evidenz – keinen Festungsbau, keine Stadt, keine Burgen.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> Roth, Geographie der Unterdrückten, 21.

<sup>27</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 40.

<sup>28</sup> Roth, Geographie der Unterdrückten, 22.

<sup>29</sup> Wagner, <https://www.eurasischesmagazin.de/artikel/Kurden-sind-eines-der-aeltesten-Kulturvoelker-Geschichte-und-Hintergruende/21103> (17.11.2018).

<sup>30</sup> Feigl, Die Kurden – Geschichte und Schicksal eines Volkes, 48.

<sup>31</sup> Feigl, Die Kurden – Geschichte und Schicksal eines Volkes, 41, 51.

Kurdistan wurde 1639 das erste Mal zwischen Iran und den Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches Türkei und Irak geteilt.<sup>32</sup> Diese Grenzziehung hielt sich bis heute fast gleich. Die erste Teilung wurde durch die Schlacht von Tschaldiran zwischen dem Osmanischen und dem Persischen Reich, das mit einem entscheidenden Sieg der Osmanen endete, ausgelöst.<sup>33</sup> Nach dem Vordringen Europas in den Nahen Osten wurden im 20. Jahrhundert neue Grenzen zwischen den Staaten Irak, Iran und der Türkei gezogen.<sup>34</sup> Im Ersten Weltkrieg hatte Mustafa Kemal Atatürk den Kurden Autonomie versprochen. Im Gegenzug verlangte er die Hilfe der Kurden zur Verteidigung der Türkei u.a. gegen die Griechen.<sup>35</sup>

Die Kurden im Osmanischen Reich identifizierten sich nur bedingt als Kurden. Sie sahen sich an erster Stelle als Muslime, Sunniten und Osmanen. Das war auch einer der Gründe, warum die Kurden im Ersten Weltkrieg die Türken unterstützten. Sie sahen dies als Kampf der Muslime gegen die Ungläubigen und entschieden sich für einen gemeinsamen Staat der Kurden und Türken.<sup>36</sup>

Nachdem die Gefahr vorüber war, gerieten jedoch alle Abmachungen seitens Mustafa Kemal Atatürks in Vergessenheit.<sup>37</sup> Es folgten viele Aufstände von Seiten kurdischer Stämme, die es nicht so hinnehmen wollten, jedoch ohne Erfolg. Alle Aufstände wurden blutig niedergeschlagen und die Anführer wurden alle erhängt. Einer der wichtigsten Gründe, weshalb die Aufstände nicht erfolgreich waren, war, dass nicht alle Stämme zusammen handelten, sondern jeder einzeln und erst dann, wenn die Interessen des einzelnen Stammes in Gefahr waren. Wie der preußische Generalfeldmarschall, der im Auftrag von Osmanen die kurdischen Gebiete inspizierte, sagte: „*Wenn sie nur einig wären, sie wären unbesiegbar*“.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> Schamberger Kerem/Meyen Michael, Die Kurden – Ein Volk zwischen Unterdrückung und Rebellion, Frankfurt/Main (Westend Verlag GmbH) 2018, 34.

<sup>33</sup> Schamberger/Meyen, Die Kurden, 40.

<sup>34</sup> Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden, Vorwort.

<sup>35</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 25.

<sup>36</sup> Schamberger/Meyen, Die Kurden, 40.

<sup>37</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 25.

<sup>38</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 30.

Der US-Präsident Woodrow Wilson versprach allen Volksgruppen, also auch den Türken und Kurden, im Osmanischen Reich Unabhängigkeit.<sup>39</sup> Er führte nämlich in seinem 14-Punkte-Programm das Recht auf Selbstbestimmung ein.<sup>40</sup>

Die Engländer und Franzosen hatten aber schon zweieinhalb Jahre vor dem Ende des Ersten Weltkriegs im Geheimen beschlossen, wie die Zukunft des Nahen Osten aussehen würde. Die Grenzen wurden willkürlich per Lineal gezogen und auch von Russland und Italien akzeptiert, um auch hier Teile von der Türkei zu erhalten.<sup>41</sup>

Das Abkommen, das am 16.05.1916 abgeschlossen wurde, ging in die Geschichte mit dem Namen "Sykes-Picot-Abkommen" ein.<sup>42</sup>

Durch den Vertrag von Sèvres (1920)<sup>43</sup> wurde den Kurden ein selbstständiger Staat versprochen, was jedoch durch den Vertrag von Lausanne (1923)<sup>44</sup> in Vergessenheit geriet.<sup>45</sup> Der Vertrag von Sèvres wurde nie ratifiziert. Im Abschnitt drei des Vertrages von Sèvres wird in Art 62 bis 64 auf die Stellung Kurdistans eingegangen.<sup>46</sup> Der Vertrag von Sèvres wurde durch den Vertrag von Lausanne ersetzt.<sup>47</sup> Günther Behrendt, der den Vertragstext analysierte, ist aber der Ansicht, dass Art 62-64 von Großbritannien so formuliert wurde, „dass, selbst wenn alle Beteiligten den Vertrag [...] eingehalten hätten, daraus realistischerweise kein eigenständiger Staat Kurdistan hätte entstehen können.“<sup>48</sup> Dh, auch, wenn Ankara sich an den Vertrag gehalten und diesen gegengezeichnet hätte, wäre es unter diesen Voraussetzungen niemals zu einer Unabhängigkeit Kurdistans

---

<sup>39</sup> *Schamberger/Meyen*, Die Kurden, 40.

<sup>40</sup> The World War I Document Archive, President Wilson's Fourteen Points, <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918/14points.html> (13.2.2019).

<sup>41</sup> *Schamberger/Meyen*, Die Kurden, 40.

<sup>42</sup> *Tell Tariq*, *Sykes-Picot Agreement*, [https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/sykes-picot\\_agreement](https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/sykes-picot_agreement) (13.02.2019).

<sup>43</sup> Vertrag von Sèvres – Friedensvertrag zwischen der Türkei und den alliierten und assoziierten Mächten, vom 10.08.1920, Abschnitt III, <http://www.versailer-vertrag.de/Sèvres/index.htm> (07.02.2019).

<sup>44</sup> Vertrag von Sèvres – Friedensvertrag zwischen der Türkei und den alliierten und assoziierten Mächten, <http://www.versailer-vertrag.de/Sèvres/index-lausanne.htm> (07.02.2019).

<sup>45</sup> *Shadmanfar-Knaus*, Regionalgeographische Beschreibung des Raumes Kurdistan, 16.

<sup>46</sup> Vertrag von Sèvres – Friedensvertrag zwischen der Türkei und den alliierten und assoziierten Mächten, <http://www.versailer-vertrag.de/Sèvres/index.htm> (07.02.2019).

<sup>47</sup> Pariser Vorverträge 1919/20 zur Beendigung des Ersten Weltkrieges, <http://www.versailer-vertrag.de/index.htm> (07.02.2019).

<sup>48</sup> *Posch*, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung, 11.

gekommen.<sup>49</sup> Nach Artikel 62 sollte eine alliierte Kommission ein Autonomieprojekt für Osmanisch-Kurdistan erarbeiten und die Sultanregierung hätte es gemäß Art 63 umsetzen müssen. Artikel 64 besagt nichts anderes, als dass die englische Regierung noch nicht entschieden hatte, was mit Kurdistan künftig passieren sollte.<sup>50</sup>

Im Vertrag von Lausanne wurden den religiösen Minderheiten Minderheitenrechte eingeräumt. Es wurden keine ethnischen Minderheitenrechte angeführt. Somit wurden die Kurden von diesem Status ausgeschlossen. Ihnen wurde auch das Recht verweigert, vor Gerichten oder in der Presse die kurdische Sprache zu benutzen.<sup>51</sup>

Bis zur Gründung der Türkei durch Mustafa Kemal Atatürk wurde das Osmanische Reich durch die muslimische Einheit zusammengehalten. Nach der Gründung der Türkei sollte es nur eine türkische Nation geben und ein säkularer Staat gegründet werden. Der Glaube ist unter Mustafa Kemal Atatürk zu dieser Zeit nicht bedeutsam.

Die arabische Schrift wurde durch die lateinische ersetzt und eine jahrhundertalte Tradition über Nacht verboten. Alles, was islamisch ist, wird als rückständig gesehen und untersagt. Islamische Schulen und Gerichte werden verboten. Die Kurden und andere Minderheiten sollten auch in dieser Nation völlig assimiliert werden.<sup>52</sup>

Ab diesem Zeitpunkt war der Leitsatz „eine Flagge, eine Sprache, eine Nation“. Alles andere wurde nicht akzeptiert und hatte keinen Platz. Kurdische Namen, wie von Bergen und Dörfern wurden verboten. Alles wurde türkifiziert. Auf den Bergen wurden mit großen Buchstaben „Glücklich derjenige, der sagt: ‚Ich bin ein Türke‘“ geschrieben.<sup>53</sup>

Die Kurden wurden als „Bergtürken“ bezeichnet.<sup>54</sup>

Unterrichtssprache war nur mehr türkisch. Die kurdische Sprache wurde zwar nicht direkt verboten, die kurdischen Bildungseinrichtungen aber durchwegs geschlossen. Die

---

<sup>49</sup> Feigl, Die Kurden – Geschichte und Schicksal eines Volkes, 135.

<sup>50</sup> Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung, 11.

<sup>51</sup> Schamberger/Meyen, Die Kurden, 42.

<sup>52</sup> Schamberger/Meyen, Die Kurden, 43f.

<sup>53</sup> Schamberger/Meyen, Die Kurden, 45.

<sup>54</sup> Speckmann Thomas, Von Atatürk verraten, in: ZEIT ONLINE, 30.10.2014, <https://www.zeit.de/2014/45/kurden-tuerkei-atatuerk-unabhaengigkeitskrieg> (04.02.2019).

kurdische Sprache wurde nur mehr geduldet und nach Art 39<sup>55</sup> den “türkischen Staatsbürgern nicht-türkischer Sprache“ das Recht gewährt, vor den türkischen Gerichten kurdisch zu sprechen. Somit wurde die kurdische Sprache indirekt abgeschafft.<sup>56</sup> Im Vertrag von Lausanne wurden nach Art 37-44<sup>57</sup> den religiösen Minderheiten Minderheitenrechte eingeräumt. Es wurden keine ethnischen Minderheitenrechte angeführt. Somit wurden die Kurden, Araber und Tscherkessen von diesem Status ausgeschlossen.<sup>58</sup>

1934 wurde mit dem „Iskân Kanunu“ ein Gesetz beschlossen („Ansiedlungsgesetz“), das vorsah, dass Personen ohne Verbundenheit mit türkischer Kultur umgesiedelt werden sollten. Die Kurden wurden darin nicht direkt angeführt, aber das eigentliche Ziel dieses Gesetzes waren die Kurden. Sie sollten nirgendwo die Bevölkerungsmehrheit bilden.<sup>59</sup>

Der wichtigste Grund, weshalb die Kurden und Türken jahrhundertlang zusammenleben konnten, ohne dass es zu großen Auseinandersetzungen kam, war das Kalifat. Dieses wurde jetzt abgeschafft.<sup>60</sup>

Nach der Gründung der Türkei gab es viele Aufstände der Kurden. Wenn man den Charakter dieser Aufstände betrachtet, erkennt man, dass diese grundsätzlich nicht aus nationalistischen Gründen geschahen, sondern eher aus religiösen Gründen und dass die Aufstände immer lokal blieben. Einer der bekanntesten Aufstände ist derjenige durch Scheich Said im Jahre 1925. Scheich-Said war ein kurdisch-sunnitischer geistlicher Führer. Der Aufstand wurde nach ihm benannt.<sup>61</sup>

Er wurde 1925 von einem Gericht zum Tode verurteilt. Scheich-Said handelte hauptsächlich aus religiösen Gründen, da er auch gegen die Säkularisierungstendenzen

---

<sup>55</sup> Art 39 Vertrag von Sèvres, vom 10.08.1920, <http://www.versailer-vertrag.de/Sèvres/index-lausanne.htm> (07.02.2019).

<sup>56</sup> *Schamberger/Meyen*, 46ff.

<sup>57</sup> Art 37-44 Vertrag von Sèvres, vom 10.08.1920.

<sup>58</sup> *Schamberger/Meyen*, 47ff.

<sup>59</sup> *Küpeli Ismail*, Die kurdischen Aufstände in der Türkei der 1920er und 1930er Jahre, 3f, [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55517/ssoar-2017-kupeli-Die\\_kurdischen\\_Aufstae\\_in\\_der.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-kupeli-Die\\_kurdischen\\_Aufstae\\_in\\_der.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55517/ssoar-2017-kupeli-Die_kurdischen_Aufstae_in_der.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-kupeli-Die_kurdischen_Aufstae_in_der.pdf) (09.02.2019)

<sup>60</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, 93,101.

<sup>61</sup> *Küpeli Ismail*, Die kurdischen Aufstände in der Türkei der 1920er und 1930er Jahre, 3.

der türkischen Republik war. Dies geht auch aus den Verhandlungsprotokollen hervor. Als der Aufstand scheiterte und ein Prozess gegen ihn geführt wurde, fragte ihn der Richter, was der Grund für seinen Widerstand gewesen war. Er antwortete: “Die Scharia“.<sup>62</sup>

Nach Scheich-Saids Aufstand war der Dersim-Aufstand der größte und für lange Zeit letzte Kurdenaufstand. Er ereignete sich 1937/38 in der Region Dersim. Durch massive Gewalt wurde der Aufstand vereitelt und viele mussten ihre Dörfer verlassen, die dann zerstört wurden.<sup>63</sup>

Nach dem Militärputsch im Jahre 1960 wurden viele linke Bewegungen gegründet. In manchen dieser Bewegungen wurden Themen wie die Herkunft der Kurden und ihre Sprache diskutiert. Es wurden auch ein paar Zeitungen herausgebracht, in denen kurdische Gedichte veröffentlicht wurden, wodurch es zu einer Diskussion über die kurdische Sprache in der Gesellschaft kam. In einer Zeit, in der es tabu war, die kurdische Sprache zu sprechen, hielten auf einmal kurdische Studenten Reden auf Kurdisch. 1980 wurde wieder geputscht, alle Bewegungen zerschlagen und viele Politiker verbannt oder verhaftet. Zwei Jahre nach dem Putsch schaffte es nur die PKK, sich schnell wieder zu organisieren und aktiv zu werden.<sup>64</sup>

Die PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) war eine marxistisch-leninistische Partei und setzte sich zum Ziel, einen unabhängigen kurdischen Staat zu gründen. Die erste Kampfhandlung gegen die türkische Armee startete die PKK am 15. August 1984.<sup>65</sup>

Danach starteten gewaltsame Kämpfe zwischen der PKK und der türkischen Armee, die Jahrzehnte andauerten. Nachdem Abdullah Öcalan 1999 verhaftet wurde, wurde der bewaffnete Kampf für beendet erklärt. Die Forderungen der PKK waren nur mehr die

---

<sup>62</sup> Feigl, 142, 157.

<sup>63</sup> Dangeleit Elke, Das Dersim-Massaker an den alevitischen Kurden in der Türkei, in: *Telepolis*, 17.05.2015, <https://www.heise.de/tp/features/Das-Dersim-Massaker-an-den-alevitischen-Kurden-in-der-Tuerkei-3372147.html> (11.02.2019).

<sup>64</sup> Strohmeier/Yalcin-Heckmann, 101-111.

<sup>65</sup> Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg), Köln, 2019, 5, [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjem\\_rOhd\\_iAhXEJIAKHVVuB5UQFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.verfassungsschutz.de%2Fdownload%2Fbroschuere-2019-02-arbeiterpartei-kurdistans-pkk.pdf&usg=AOvVaw3hYH28SBakY-jU\\_O7O2rVG](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjem_rOhd_iAhXEJIAKHVVuB5UQFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.verfassungsschutz.de%2Fdownload%2Fbroschuere-2019-02-arbeiterpartei-kurdistans-pkk.pdf&usg=AOvVaw3hYH28SBakY-jU_O7O2rVG) (13.02.2019).



Anerkennung der kurdischen Identität und die Gründung einer autonomen Region innerhalb nationaler Grenzen.<sup>66</sup>

## 1. Die aktuelle Lage der Kurden in der Türkei

Artikel 2 der türkischen Verfassung definiert die Türkei als demokratischen, säkularen und sozialen Rechtsstaat.<sup>67</sup> Nach Art 66 der türkischen Verfassung ist jeder, der durch Staatsbürgerschaft mit dem türkischen Staat verbunden ist, ein Türke.<sup>68</sup> Wie oben behandelt, werden die Kurden auch nicht als Minderheit anerkannt.

In der Türkei leben ungefähr 10-15 Millionen Kurden. Es kommt immer wieder zu Kämpfen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitsbehörden. Es gibt zwar immer wieder Gespräche und Verhandlungen zwischen der PKK und der türkischen Regierung, gelöst wurde das Problem jedoch bislang nicht.<sup>69</sup>

## 2. Die Kurden im Irak

Deutschland übernahmen schon unter Kaiser Wilhelm II. die Vorherrschaft im Irak. Nach der Niederlage Deutschlands und der Osmanen im Ersten Weltkrieg besetzte Großbritannien Irak und somit auch Südkurdistan.<sup>70</sup> Die Kurden leisteten unter Scheich Mahmud Barzinji Widerstand. 1919 eroberten sie sogar Sulaimaniya, verloren jedoch den Kampf, weil sie verraten wurden.<sup>71</sup> Um die Osmanen zu schwächen, unterstützten Großbritannien die Kurden während des Ersten Weltkrieges, damit sie ein autonomes Gebiet und später auch ihre Unabhängigkeit erlangen. Am 7. November 1918 wurde allen Völkern des Osmanischen Reiches von Großbritannien und Frankreich

---

<sup>66</sup> Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), 8ff.

<sup>67</sup> Artikel 2 der türkischen Verfassung, [https://www.tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa\\_2018.pdf](https://www.tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa_2018.pdf) (29.12.2019).

<sup>68</sup> Artikel 66 der türkischen Verfassung, [https://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tc\\_anayasasi.maddeler?p3=66](https://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tc_anayasasi.maddeler?p3=66) (29.12.2019).

<sup>69</sup> Länderinformation – Minderheiten in der Türkei: Die Kurden, in: Republik Österreich – Bundesasylamt, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1313849/4543\\_1436948426\\_n12-laenderinfo-minderheiten-in-der-tuerkei-die-kurden.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1313849/4543_1436948426_n12-laenderinfo-minderheiten-in-der-tuerkei-die-kurden.pdf) (04.01.2019).

<sup>70</sup> Roth, Geographie der Unterdrückten, 273.

<sup>71</sup> Wimmer/Spiering/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 75 f.

Selbstverwaltung zugesprochen. 1921 wurden jedoch auf der Konferenz von Kairo in Bezug auf Irakisch-Kurdistan diese Versprechungen den strategischen Interessen Großbritanniens untergeordnet und somit ein Kurdistan auf dem irakischen Staatsgebietes endgültig verworfen.<sup>72</sup> Die kurdische Identität wurde aber 1922 von der irakischen Regierung anerkannt und 1923 erklärt, dass diese keine arabischen Beamten in die kurdischen Bezirke schickt bzw dass die Bevölkerung hier auch nicht die arabische Sprache sprechen muss.<sup>73</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden neue Grenzen durch die alliierten Siegermächte gezogen. Dadurch befand sich ein Fünftel der Kurden im irakischen Staatsgebiet, das sich unter britischer Mandats Herrschaft befand. Irak wurde 1921 zu einer Monarchie und der Haschemitenprinz Feisal zum König. Südkurdistan wurde 1925 durch einen Beschluss des Völkerbundes dem Irak zugesprochen. Dadurch bekam Großbritannien Zugriff auf die Ölvorkommen und konnte somit seine Interessen durchsetzen. Alle Aufstände der Kurden zwischen 1920 und 1945 wurden blutig niedergeschlagen und Scheich Mahmud ins Exil geschickt.<sup>74</sup>

Da es keine starke Persönlichkeit unter den Kurden gab, der die gemeinsamen Interessen der Kurden in den Vordergrund stellte, schlossen sich nicht alle Kurden den Stammesführern an. Als die Türken Gebiete um Arbil, Kirkuk und Sulaimaniya besetzten, brachte Großbritannien Mahmud aus dem Exil zurück und unterstützte ihn, um die Türken zu schwächen. Den Kurden wurden von Großbritannien und Irak kulturelle Rechte und administrative Selbstverwaltung versprochen. Nachdem aber der Irak 1932 unabhängig wurde, ließ Großbritannien die Kurden fallen, indem es in der irakischen Innenpolitik nicht mehr mitsprach.<sup>75</sup> Im Unterschied dazu konnten die Kurden in der Türkei ihre Sprache sprechen, sie hatten kulturelle Rechte und sogar oft autonome Gebiete unter ihre Kontrolle gebracht, womit sie von der Zentralregierung unabhängig waren. In der Geschichte des Iraks gab es immer auch starken Widerstand der Zentralregierung gegen die lokale Herrschaft der Kurden, gleich, welches

---

<sup>72</sup> Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung, 10ff.

<sup>73</sup> Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung, 14.

<sup>74</sup> Wimmer/Spierung/Michalowski, Brennpunkt: Die Kurden, 75 f.

<sup>75</sup> Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden, 119ff.

Regierungssystem und welche Ideologie (Panarabismus, irakischer Nationalismus) an der Macht waren. Nur, wenn eine neue Regierung an die Macht kam und diese schwach war, wurde versucht, Kompromisse mit den Kurden einzugehen, um ihnen entgegenzukommen. Als sich jedoch die Macht der Zentralregierung gefestigt hatte, wurden die Kurden wieder fallengelassen.<sup>76</sup>

Der bekannteste und charismatischste Führer, der der Zentralregierung den Kampf angesagt hatte, war Mulla Mustafa Barzani. Er wurde auch in den Iran vertrieben. Dort schloss er sich an den Kämpfern in Mahabad an und wurde dadurch als nationaler Helden gefeiert. Auf seinen Wunsch wurde im Irak die Demokratische Partei Kurdistans (DPK) gegründet, mit dem Ziel, alle kurdischen Gruppen zu vereinen. Barzani wurde als Parteivorsitzender gewählt, obwohl er nicht anwesend war. Als Mahabad, ein kurdischer Nationalstaat, nach 11 Monaten fiel, musste Mulla Mustafa 1947 in die Sowjetunion fliehen. 1958 stürzte das Militär die Monarchie im Irak. Dadurch konnte Mustafa Barzani aus dem Exil zurückkehren und seine Partei anführen.<sup>77</sup>

Unter den Putschisten gab es zwei Lager, die sich nach dem Putsch untereinander bekämpften. Die Baathisten stürzten 1968 die Regierung. Da die Kurden ihre Macht schon gefestigt hatten, waren die Baathisten unter Saddam Hussein nicht in der Lage, einen Krieg gegen die Kurden zu führen. Sie mussten eine Deklaration unterzeichnen, in der sie der Weltöffentlichkeit bekanntgaben, dass sie die Autonomie in Kurdistan anerkennen.<sup>78</sup> Der zwischen den Baathisten, vertreten durch Saddam Hussein, und den Kurden, vertreten durch Mustafa Barzani, am 11. März 1970 unterzeichnete Autonomievertrag wurde nicht in die Realität umgesetzt. In diesem Vertrag wurden den Kurden weitreichende autonome Rechte zugesprochen. Einige dieser Rechte waren zum Beispiel, dass Kurdisch neben Arabisch die zweite Amtssprache wird, dass die kurdische Erziehung, Kultur und Ausbildung gefördert wird, dass ein Kurde einer der beiden Staatspräsidenten wird, dass die Gebiete mit kurdischer Mehrheit zu einer selbstverwalteten Einheit vereinigt werden, dass den Kurden der Zugang zu allen

---

<sup>76</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, Die Kurden, 121ff.

<sup>77</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, Die Kurden, 126f.

<sup>78</sup> *Roth*, Geographie der Unterdrückten, 283.

politisch und militärisch bedeutenden und sensiblen Ämtern und Funktionen ermöglicht wird usw.<sup>79</sup> Das von Baath 1974 neu veröffentlichte Autonomiegesetz hatte wenig Übereinstimmung mit dem Autonomiegesetz von 1970. Mit diesem Gesetz wurden die Befugnisse des irakischen Staates über die Region Kurdistan erweitert, die Finanzhoheit der Provinz ist und die Finanzgebarung des Staates eingebunden, Polizei, Sicherheitskräfte und Kräfte der Nationalitäten (d.h. die kurdischen Kämpfer) wurden ihren jeweiligen Generaldirektoraten im Innenministerium unterstellt und ihre Mitglieder unterstanden irakischen Gesetzen. Die Baathisten unterdrückten die dadurch entstandenen Aufstände mit brutaler Gewalt und brachten die kurdische Region bis 1991 unter ihre Kontrolle.<sup>80</sup>

Die irakische Verfassung von 2005, die unten an geeigneter Stelle behandelt wird, hat in vielen Punkten inhaltliche Ähnlichkeiten mit dem Autonomievertrag von 1970. Von besonderer Relevanz ist auch, dass in vielen oben erwähnten irakischen Verfassungsgesetzen und Verträgen die Kurden als Volk anerkannt wurden, auch wenn dies in der Praxis nicht umgesetzt wurde.

Die UNO verlangte am 5. April 1991 in Resolution 688<sup>81</sup> von der irakischen Regierung die Unterdrückung der Kurden und im Allgemeinen der eigenen Bevölkerung. Die Kurden wurden dadurch das erste Mal seit dem Völkerbund in einem international gültigen Dokument erwähnt.<sup>82</sup> Im Anschluss an den Zweiten Golfkrieg wurde 1991 auf Druck der USA unter Berufung auf die Resolution 688 eine Flugverbotszone eingerichtet, um die Kurden vor den Angriffen Saddam Husseins zu schützen.<sup>83</sup>

---

<sup>79</sup> *Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung*, 19ff; *Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden*, 129.

<sup>80</sup> *Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung*, 22ff.

<sup>81</sup> SR Resolution 688 (1991), Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, vom 05.04. 1991.

<sup>82</sup> *Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung*, 28.

<sup>83</sup> *Löwer Hans-Joachim, Die Stunde der Kurden – Wie sie den Nahen Osten verändern*, Vorwort; *Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden*, 135ff; *Posch, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung*, 28.

Die Schutzzone und auch die Flugverbotszone haben grundsätzlich keine völkerrechtliche Grundlage.<sup>84</sup> Diese Resolution spielt daher in der Entwicklung des Völkerrechts eine wichtige Rolle, da der Sicherheitsrat erstmals bezüglich der inneren Angelegenheiten des Irak intervenierte, was nach Art 1 (7) der UN-Charta nicht legitim ist.<sup>85</sup> Nach dem darauffolgenden Abzug irakischer Truppen hat das kurdische Gebiet eine international geduldete Autonomie, was auch als De-facto-Unabhängigkeit bewertet werden kann, erreicht. Es wurde auch eine kurdische Regionalregierung (Kurdistan Regional Government) gebildet. Innerkurdische Konkurrenzkämpfe, keine Unterstützung durch andere Staaten und die Frage nach dem Status von Kirkuk waren aber wichtige Gründe, weshalb keine ökonomische Unabhängigkeit erreicht werden konnte. Kirkuk ist als Lebensnerv des Iraks zu sehen, da hier sehr viele Ölanlagen vorhanden sind.<sup>86</sup>

Jahrzehntlang versuchten die Staaten Iran, Syrien, Irak und die Türkei, ihre „eigenen“ Kurden zu assimilieren oder in ihrem Staatsgebiet zu integrieren.<sup>87</sup> Heute herrscht in dieser Region Chaos, verursacht durch den Terror des Islamischen Staates. Manche Staaten können kaum ihr eigenes Territorium kontrollieren.<sup>88</sup> Staaten wie Irak und Syrien sind nur mehr nach ihrer Verfassung unabhängig und haben die Staatsgewalt über ihr Territorium verloren. Der Grund ist nicht der Kampf zwischen zwei oder mehreren Staaten, sondern die Kämpfe zwischen Staaten und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, wie dem Islamischen Staat und verschiedenen Strängen der kurdischen Nationalbewegung.<sup>89</sup> Die Ziele dieser neuen Akteure sind verschieden. Die irakischen Kurden haben es geschafft, mit Hilfe der USA ein autonomes Gebiet zu

---

<sup>84</sup> *Posch*, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung, 28, zit. nach: *Heintze Hans-Joachim*, Die Kurden im Irakkonflikt, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 4/2003, 448-455.

<sup>85</sup> *Simon Janika*, Humanitäre Interventionen als völkerrechtliche Grauzone, in: AG Friedensforschung, [ag-friedensforschung.de/themen/Interventionen/simon.html](http://ag-friedensforschung.de/themen/Interventionen/simon.html) (20.05.2019).

<sup>86</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, Die Kurden, 137f.

<sup>87</sup> *Seufert Günther*, Der Aufschwung kurdischer Politik – Zur Lage der Kurden in Irak, Syrien und der Türkei, in: *SWP-Studie*, Vol 10 (2015) 5, [https://www.files.ethz.ch/isn/191595/2015\\_S10\\_srt.pdf](https://www.files.ethz.ch/isn/191595/2015_S10_srt.pdf) (27.12.2018).

<sup>88</sup> *Seufert*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 5.

<sup>89</sup> *Seufert*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 5.

gründen.<sup>90</sup> Die Autonome Region Kurdistan (im Folgenden: KRG; auch: RKI) wird auch in der irakischen Verfassung von 2005 angeführt. Die KRG besitzt weitreichende exekutive und legislative Rechte. Sie hat ein eigenes Parlament, eine Regionalregierung und die Peschmerga (Regionalgarde) als Armee. Sie kontrollieren ihre Außengrenzen und haben in vielen Ländern auch diplomatische Vertretungen.<sup>91</sup>

Im Kampf gegen den IS wurde die KRG vom Iran unterstützt und betrieb eine starke ökonomische Kooperation mit der Türkei. Daher werden sie auch als legitime Partner vom Westen und anderen Ländern anerkannt. Deutschland und Tschechien belieferten die KRG sogar mit Waffen.<sup>92</sup> Nachdem der IS größtenteils besiegt worden war, sahen die Kurden dies als Gelegenheit, um ihre Unabhängigkeit zu erklären. Noch nie war die internationale Unterstützung der Kurden so groß wie jetzt. Doch die Geschichte wiederholte sich und die Kurden wurden fallengelassen. Israel war eines der wenigen Länder, das sich bereit erklärte, ein unabhängiges Kurdistan zu unterstützen. Die Türkei intervenierte im Iran und Irak, um ein Referendum im Sommer 2017 für ein unabhängiges Kurdistan zu verhindern. Es fand zwar ein Referendum statt, jedoch wurden viele Gebiete, darunter Kirkuk, von der irakischen Armee zurückerobert, die die Peschmerga ab 2014 vom IS befreit hatten und die KRG wurde politisch völlig isoliert.<sup>93</sup> Der Traum von einem unabhängigen Kurdistan wurde fast zu einem Albtraum. 2019 beruhigte sich die Lage. Die Kurden versuchen zumindest, ihre Stärke, die sie 2013 hatten, wiederzuerlangen. Die Konsequenz aus diesen dramatischen Entwicklungen zog Präsident Barzani, indem er am 29. Oktober 2018 zurücktrat. Innerkurdische Machtkämpfe, die dadurch entstanden, konnten jedoch nicht gestoppt werden. Die beiden starken Lager, die KDP einerseits und die PUK andererseits, führten bis 2003 immer wieder Machtkämpfe, bis sich eine gemeinsame kurdische Front gegenüber Bagdad bildete.<sup>94</sup>

---

<sup>90</sup> *Seufert*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 5.

<sup>91</sup> *Wörmer Nils/Lamberty Lucas*, Der kurdische (Alb-)Traum – Das Unabhängigkeitsreferendum, der Fall von Kirkuk und die Auswirkungen auf die kurdische und irakische Politik, 2018, 85, <https://www.kas.de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/der-kurdische-alb-traum1> (28.12.2018).

<sup>92</sup> *Seufert*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 5.

<sup>93</sup> *Wörmer/Lamberty*, Der kurdische (Alb-)Traum, 88ff.

<sup>94</sup> *Wörmer/Lamberty*, Der kurdische (Alb-)Traum, 88ff.

Die Staatengemeinschaft unterstützt die KRG, ist aber der Ansicht, dass ein unabhängiges Irakisch-Kurdistan einen Präzedenzfall für die anderen Teile Kurdistans schaffen und dies die Region destabilisieren würde.<sup>95</sup>

Die USA dürften sich auch Sorgen machen, dass ein unabhängiges Irakisch-Kurdistan sich noch stärker an den Iran annähern könnte. Iran macht sich wiederum Sorgen, dass Irakisch-Kurdistan durch die Unabhängigkeit unter israelische Einflussnahme geraten könnte. Israel hat seit Jahrzehnten gute Beziehungen zu den Irakisch-Kurden.<sup>96</sup>

Die Staatengemeinschaft sollte sich aber Gedanken machen, was sie im Falle eines "failing states" Iraks unternehmen würde. Diese Möglichkeit einer einvernehmlichen Trennung ist nicht sehr unwahrscheinlich.<sup>97</sup>

### **3. Die Kurden im Iran**

Die Situation der iranischen Kurden war immer von den Kräfteverhältnissen im Iran abhängig.

1925 besiegte Reza Khan die Kadjaren, die von 1796 bis 1925 geherrscht hatten. Die Leidtragenden unter diesem Machtwechsel waren die Kurden. Um die Gefahr eines Aufstands zu minimieren, wurden alle Stammesführer ins Exil geschickt. Der Führer der Demokratischen Partei Kurdistans im Iran, Qazi Mohammed, schaffte es aber mit Unterstützung der UdSSR, 1946 die Republik von Mahabad auszurufen. Nach nur 11 Monaten zogen sich die sowjetischen Truppen zurück und überließen die Kurden ihrem Schicksal. Qazi Mohammed wurde verhaftet und erhängt und mit ihm auch der Traum von einem unabhängigen Kurdistan begraben. In der darauffolgenden Zeit wurden verschiedene Kurdische Parteien von verschiedenen Mächten, wie Irak und Iran, gegeneinander ausgespielt.<sup>98</sup> Nachdem Ayatollah Khomeini 1979 an die Macht

---

<sup>95</sup> *Seufert*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 22.

<sup>96</sup> *Wörmer/Lamberty*, Der kurdische (Alb-)Traum, 93.

<sup>97</sup> *Seufert*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 34.

<sup>98</sup> *Wimmer/Spiering/Michalowski*, Brennpunkt: Die Kurden, 103 ff.

gekommen war, hofften viele Kurden, dass es zu Verbesserungen kommen würde. Sie wurden jedoch abermals enttäuscht und mussten sich den Khomeini unterordnen.<sup>99</sup>

#### 4. Die Kurden in Syrien

Die syrischen Kurden besaßen nach dem Ersten Weltkrieg unter der Herrschaft Frankreichs und nach der syrischen Unabhängigkeit 1946 keine politischen Rechte unter der Regierung in Damaskus. Von der syrischen Regierung wurden sie gänzlich ignoriert und nicht als nationale Minderheit anerkannt. Kurdische Oppositionsgruppen, die in der Türkei oder im Irak aktiv waren, bekamen aber Unterstützung vom syrischen Präsidenten Hafis al-Assad.<sup>100</sup>

Bevor 2011 in Syrien der Bürgerkrieg begann, lebten hier etwa zwei bis drei Millionen Kurden. Diese lebten mehrheitlich in Rojava (Westkurdistan / Nord-Syrien). Nachdem der Bürgerkrieg ausbrach und der syrische Präsident Bashar al-Assad nach vielen Niederlagen nicht in der Lage war, in Rojava präsent zu bleiben, zog er alle Sicherheitsapparate und die gesamte Verwaltung im Juli 2012 aus den kurdischen Gebieten zurück. Die syrisch-kurdische Partei PYD<sup>101</sup> (Partei der Demokratischen Union) übernahm daraufhin gewaltlos die Macht über alle kurdischen Gebiete.<sup>102</sup> Die PYD wird von der Türkei als syrischer Ableger der PKK gesehen und als Terrororganisation eingestuft.<sup>103</sup> Die USA unterstützt jedoch die PYD und sieht diese als Verbündete.<sup>104</sup> Die PYD akzeptierte die territoriale Integrität Syriens. Die kurdischen Gebiete blieben Teil Syriens.<sup>105</sup> Die Kurden gründeten eine Föderation und

---

<sup>99</sup> *Wimmer/Spierung/Michalowski*, Brennpunkt: Die Kurden, 103 ff.

<sup>100</sup> *Wimmer/Spierung/Michalowski*, Brennpunkt: Die Kurden, 114 ff.

<sup>101</sup> PYD, Webseite, <http://pydrojava.net/english/> (02.06.2019).

<sup>102</sup> *Steinberg Guido / Albrecht Aljoscha*, Kurden unter Druck: Die Folgen des US-Truppenabzugs für den PKK-Ableger in Syrien, in: SWP-Aktuell, Nr. 4, Januar (2019), 3, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2019A04\\_sbg\\_Albrecht.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2019A04_sbg_Albrecht.pdf) (02.06.2019).

<sup>103</sup> *Topçu Özlem*, Wer freut sich über den Abzug der amerikanischen Truppen aus Syrien?, in: *ZEIT ONLINE*, 02.01.2019, <https://www.zeit.de/2019/02/buergerkrieg-syrien-usa-truppenabzug-tuerkei> (03.06.2019).

<sup>104</sup> *Seibert Thomas*, Türken greifen US-Verbündete in Syrien an – Spannungen zwischen NATO-Partnern, in: *Tagesspiegel Online*, 02.03.2017, <https://www.tagesspiegel.de/politik/spannung-zwischen-nato-partnern-tuerken-greifen-us-verbuendete-in-syrien-an/19465024.html> (03.06.2019).

<sup>105</sup> *Steinberg / Albrecht*, Kurden unter Druck, 6.



versuchen zu erreichen, dass eine neue syrische Verfassung die Beziehung zwischen der Föderation und dem Zentrum Damaskus festlegt.<sup>106</sup>

---

<sup>106</sup>*Hackensberger Alfred*, Syriens Kurden wollen eigene Regierung, in: *WELT*, 17.03.2016, <https://www.welt.de/politik/ausland/article153395144/Syriens-Kurden-wollen-eigene-Regierung.html> (19.05.2019).

### III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

#### 1. Allgemeines

Die Verfassung des Irak von 2005 wurde unter der Schirmherrschaft der vorläufigen Koalitionsbehörde (CPA), die nach der Besetzung des Landes vorübergehend regierte, ausgehandelt. Es gab bei der Ausverhandlung der irakischen Verfassung von 2005 große Spannungen zwischen Kurden und Schiiten. Die Vereinigten Staaten intervenierten jedoch, um die Probleme zu überwinden. Die Übergangsverfassung bildete die Grundlage der neuen Verfassung von 2005 in einem Maße, dass zwischen den beiden Iterationen nur sehr wenig Handlungsspielraum bestand.<sup>107</sup>

#### 2. Nationale Grundlagen

In der irakischen Verfassung werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen über die territoriale Gliederung des Iraks, die Beziehung zu seinen Gliedstaaten sowie zu anderen Staaten, wichtige Rechte und Pflichten seiner Normunterworfenen und der Aufbau des Staates geregelt.<sup>108</sup>

##### 2.1 Die Präambel

*We, the people of Iraq, who have just risen from our stumble, and who are looking with confidence to the future through a republican, federal, democratic, pluralistic system, have resolved with the determination of our men, women, the elderly and youth, to respect the rules of law, to establish justice and equality to cast aside the politics of aggression, to pay attention to women and their rights, the elderly and their concerns, and children and their affairs, to spread the culture of diversity, and to defuse terrorism.*<sup>109</sup>

---

<sup>107</sup> Kelly Michael J., The Kurdish Regional Constitution within the Framework of the Iraqi Federal Constitution: A Struggle for Sovereignty, Oil, Ethnic Identity, and the Prospects for a Reverse Supremacy Clause, 726, <http://www.pennstatelawreview.org/articles/114/114%20Penn%20St.%20L.%20Rev.%20707.pdf> (20.05.2019).

<sup>108</sup> Jaffar Zahra, Die irakische Wende – Sturz des alten, Einführung des neuen Regimes (Dissertation, Universität Wien) 2013, 100, [http://othes.univie.ac.at/28301/1/2013-05-16\\_0102320.pdf](http://othes.univie.ac.at/28301/1/2013-05-16_0102320.pdf) (27.12.2018); Iraq's Constitution of 2005.

<sup>109</sup> Preamble, Iraq's Constitution of 2005, [https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq\\_2005.pdf?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en) (07.02.2019).

Die Verfassung bekennt sich zu einer westlichen Werteordnung und nicht zu einer traditionell patriarchalischen arabischen. Diese Tatsache wird durch die besondere Erwähnung der Frauen bestätigt.<sup>110</sup>

## 2.2 Staatssystem

Die Verfassung wurde 2005 von der Zivilverwaltung unter Zeitdruck erarbeitet und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Manche politischen Parteien wollten sich nicht an der Erarbeitung beteiligen. Die Rahmenbedingungen für den Schreibprozess der neuen Verfassung, welche die Probleme des Irak lösen sollte, waren nicht sehr optimal.

Im ersten Kapitel legt die Verfassung grundlegende Prinzipien fest. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Der Irak ist eine demokratische, föderative, einheitliche und parlamentarische Republik.<sup>111</sup>
- Der Islam ist die Staatsreligion. Alle einfachen Gesetze dürfen den Vorschriften des Islam nicht widersprechen. Die Religionsfreiheit ist auch verfassungsrechtlich garantiert.<sup>112</sup>
- Der Staat ist eine multiethnische und multikulturelle Nation.<sup>113</sup> Die Staatssprachen sind Arabisch und Kurdisch. Daneben können auch die anderen Sprachen wie Turkmenisch und das Syrisch-Aramäische als offizielle Sprache in den einzelnen Regionen gelehrt werden.<sup>114</sup>
- Es darf kein Gesetz verabschiedet werden, das den Prinzipien der Demokratie widerspricht.<sup>115</sup>
- Der Staat hat eine Armee und Sicherheitsapparate, die dem zivilen Kommando unterstellt sind.<sup>116</sup>

---

<sup>110</sup> Fischer Paul, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak (Dissertation, Universität Wien) 2008, 191, othes.univie.ac.at/3236/1/2008-10-07\_9909538.pdf (14.01.2019).

<sup>111</sup> Art 1 Iraq's Constitution of 2005,

[https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq\\_2005.pdf?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en) (07.02.2019).

<sup>112</sup> Art 2 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>113</sup> Art 3 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>114</sup> Art 4 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>115</sup> Art 2 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>116</sup> Art 9 Iraq's Constitution of 2005.

Seitdem die Verfassung in Kraft trat, gibt es Diskussionen über die Rechte für ethnische und religiöse Gemeinschaften. Die Unterstreichung einiger Artikel, wie zum Beispiel Artikel 2<sup>117</sup> über die Rolle des Islams innerhalb des Gemeinwesens, wurde von Andersgläubigen als Diskriminierung wahrgenommen. Die Bestimmung, dass kein Gesetz verabschiedet werden darf, das mit den Grundsätzen des Islam im Widerspruch steht, wird dadurch relativiert, dass kein Gesetz den Prinzipien der Demokratie widersprechen darf und im Einklang mit den in der Verfassung erwähnten Grundrechten stehen muss.<sup>118</sup>

Der Bundespräsident hat eine symbolische Bedeutung und wird vom Parlament gewählt. Der Ministerrat muss sich, wie in vielen demokratischen Systemen, vor dem Parlament verantworten.<sup>119</sup>

Die Abgeordneten werden für vier Jahre direkt in den „Rat der Repräsentanten“, welcher die höchste Legislative ist, gewählt.<sup>120</sup> Der Repräsentantenrat hat 275 Sitze und auf ein Ratsmitglied fallen 100.000 Wähler.<sup>121</sup> Die Rechte des Parlaments sind in den Artikeln 48-61<sup>122</sup> geregelt.

Das Parlament ist grundsätzlich gleich geregelt wie die westlichen Parlamente. Der Repräsentantenrat hat die Befugnis, die Exekutive zu kontrollieren, Fragen an die Regierung zu stellen, Ausschüsse zu bilden und Bundesgesetze zu beschließen.<sup>123</sup>

Die Verfassung geht von einem einheitlichen Staat aus.<sup>124</sup> Sie überträgt den föderalen Autoritäten zusätzlich die Aufgabe, die Einheit, Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität des Irak und seines föderalen demokratischen Systems zu bewahren.<sup>125</sup>

---

<sup>117</sup> Art 2 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>118</sup> *Ibrahim Ferhad*, Droht eine Zerstörung der ethnischen und religiösen Vielfalt im Irak?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2011), 25, <https://www.google.com/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwinobeiLziAhVQyKYKHVw2AZIQFjABegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.bpb.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fpdf%2FKV8LVO.pdf&usg=AOvVaw292oGtfiVjAg6Ougpv6T-> (27.05.2019).

<sup>119</sup> Art 66-86 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>120</sup> Art 46-61 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>121</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 191.

<sup>122</sup> Art 48-61 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>123</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 191.

<sup>124</sup> Art 1 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>125</sup> Art 109 Iraq's Constitution of 2005.

Die Legislative setzt sich aus dem Bundesrat und dem Repräsentantenrat zusammen. In den Repräsentantenrat werden Abgeordnete gewählt, die das gesamte irakische Volk repräsentieren.<sup>126</sup> Der Bundesrat, der die zweite Kammer darstellt, setzt sich aus den gewählten Vertretern der 18 Provinzen zusammen.<sup>127</sup> Die Kompetenzen von Bund und föderalen Autoritäten werden in der Verfassung geregelt. Am Anfang werden die Kompetenzen des Bundes taxativ aufgezählt. Für alle anderen hier nicht aufgezählten Bereiche sind die Regionen zuständig. In manchen Bereichen sind sowohl der Bund als auch die Regionen zuständig. Dazu gehören Öl- und Gasförderung, Altertümer, Zollbehörden, Wasserressourcen, Bildung, Umweltpolitik, Verteilung elektrischer Energie und Gesundheitspolitik.<sup>128</sup>

Der Bundesregierung wird in der Tat die ausschließliche Befugnis in nur neun diskreten Bereichen eingeräumt. Einige Bereiche, in denen der Bund zuständig ist, sind folgende: Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Verträge und Abkommen, Ausgestaltung der Außenpolitik und der diplomatischen Vertretung, Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der irakischen Grenzen, Verteidigung des Landes, Bestimmung der Steuer- und Zollpolitik, Regulierung der Handelspolitik über Regionalgrenzen hinweg, Gewährleistung des Wasserflusses in den Irak und dessen gerechte Verteilung innerhalb des Irak gemäß internationalen Gesetzen und Konventionen.<sup>129</sup> In den Angelegenheiten, in denen in der irakischen Verfassung keine Regelung getroffen wurde, kann eine regionale Verfassung, die im Rahmen der irakischen Verfassung verabschiedet wurde, Regelungen treffen.<sup>130</sup>

Der Reichtum an Öl und Gas liegt im Zuständigkeitsbereich von Bund und Regionen.<sup>131</sup> Die Verfassung regelt auch klar, was im Falle eines Zuständigkeitskonflikts zwischen Bund und Regionen zu geschehen hat. Dies betrifft alle Kompetenzen, außer diejenigen,

---

<sup>126</sup> Art 48, 49 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>127</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 191; Art 48,49 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>128</sup> Art 109-115 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>129</sup> Art 110 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>130</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 727.

<sup>131</sup> Art 111 Iraq's Constitution of 2005.

die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bundes sind. In einem solchen Fall gibt die Verfassung den regionalen Gesetzen den Vorrang.<sup>132</sup>

Bei Problemen zwischen der Bundesregierung und den Ländern soll der Oberste Gerichtshof die Rechtsfragen klären und Streitigkeiten schlichten.<sup>133</sup> Die Unabsetzbarkeit<sup>134</sup> und Unabhängigkeit<sup>135</sup> der Richter wird auch verfassungsrechtlich garantiert.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ab Art 109<sup>136</sup> geregelt. Der Bund ist für die Außenpolitik, die nationale Sicherheit, Finanz- und Steuerpolitik, Regulierung der Handelspolitik über Regionalgrenzen hinweg, das Staatsbürgerschaftsrecht inklusive der Gewährung politischen Asyls und des Wasserzuflusses und seiner fairen Verteilung innerhalb des Irak gemäß den internationalen Gesetzen und Konventionen, sofern das Wasser aus dem Ausland stammt, zuständig.<sup>137</sup>

Schließen sich ein oder mehrere Regierungsbezirke zusammen, können sich diese zu Regionen erklären. Regionen können innerhalb ihrer Grenzen regionales Recht im Bereich der Selbstverwaltung erlassen.<sup>138</sup> Kurdistan wird in Art 117 erwähnt und als föderale Region anerkannt.

Jede Region kann eine eigene Verfassung erlassen, sofern sie der Bundesverfassung nicht widerspricht.<sup>139</sup> Dieser Region kann das Recht anerkannt werden, exekutive, legislative und justizielle Gewalt auszuüben, sofern es sich nicht um Materien von Artikel 110<sup>140</sup> handelt.<sup>141</sup>

Bei einem Widerspruch zwischen der regionalen und der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf eine Angelegenheit außerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesregierung hat die regionale Gewalt das Recht, die Anwendung der nationalen

---

<sup>132</sup> Art 115 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>133</sup> Art 90 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>134</sup> Art 97 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>135</sup> Art 88 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>136</sup> Iraq's Constitution of 2005.

<sup>137</sup> Art 110 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>138</sup> Art 116, 117 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>139</sup> Art 120 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>140</sup> Iraq's Constitution of 2005.

<sup>141</sup> Art 121 Iraq's Constitution of 2005.

Gesetzgebung in dieser Region zu ändern.<sup>142</sup> Die Verfassung gibt den Regionen auch das Recht, die Einrichtung und Organisation der internen Sicherheitskräfte, wie der Polizei, vorzunehmen.<sup>143</sup>

Bagdad wird als Hauptstadt des Iraks angeführt und das Verschmelzen von Bagdad mit einer Region ausdrücklich verboten.<sup>144</sup> Eine wichtige Verfassungsbestimmung, die erlassen wurde, ist Art 141<sup>145</sup>. Art 141 lässt alle Rechtsvorschriften und alle Entscheidungen, einschließlich gerichtlicher Entscheidungen und Verträge, die seit 1992 von der Regierung der Region Kurdistan erlassen wurden, als gültig gelten.

Gemäß Art 121<sup>146</sup> genießen alle Minderheiten kulturelle, soziale und politische Rechte. Diese Rechte werden aber nicht genauer festgelegt.

Es gibt umstrittene Gebiete, die in die Autonomieregion hineinragen und wo keine Einigung zwischen der irakischen Zentralregierung und der KRG erzielt worden ist. In Artikel 140<sup>147</sup> der irakischen Verfassung wurde festgelegt, dass Gebiete, die von den Baathisten in ihrer Demographie zwangsweise verändert wurden, einen Autonomiestatus zum Schutz ihrer ethnischen Identität erhalten können. Zur Lösung des Problems wurde ein Drei-Stufen-Modell festgelegt. Demnach sollten die Bevölkerungsgruppen, die zwangsumsiedelt wurden, zurückkehren dürfen, alle Betroffenen ihr Eigentum zurückerhalten und die betroffenen Provinzen ihre alten Grenzen zurückbekommen. Die Zugehörigkeit der Provinzen sollte mittels Volksbegehren entschieden werden.<sup>148</sup> Es handelt sich hierbei um die Provinz Kirkuk und Teile der Provinzen Salah ad-Din, Diyala und Ninawa. Sie reichen vom Norden der syrischen Grenze bis in den Süden auf die Höhe von Bagdad. Es handelt sich hierbei um

---

<sup>142</sup> Art 121 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>143</sup> Art 121 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>144</sup> Art 124 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>145</sup> Iraq's Constitution of 2005.

<sup>146</sup> Iraq's Constitution of 2005.

<sup>147</sup> Iraq's Constitution of 2005.

<sup>148</sup> *Seufert Günther*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 11; *Dangeleit Elke*, Nordirak: Kurdistan versinkt im Chaos, in: *Telepolis*, 26.10.2017, [heise.de/tp/features/Nordirak-Kurdistan-versinkt-im-Chaos-3873771.html?seite=all](http://heise.de/tp/features/Nordirak-Kurdistan-versinkt-im-Chaos-3873771.html?seite=all) (23.05.2019); Artikel 140 Iraq's Constitution of 2005; *Hackensberger Alfred*, Irak: „Kirkuk wird für immer kurdisch sein“ in: *DiePresse*, 16.06.2014, [diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/3822186/Irak\\_Kirkuk-wird-fuer-immer-kurdisch-sein](http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/3822186/Irak_Kirkuk-wird-fuer-immer-kurdisch-sein) (23.05.2019).

Gebiete, die 2003 größtenteils von Kurden besetzt worden sind. Hier lebten überwiegend Kurden, Turkmenen und andere Minderheiten.<sup>149</sup> Artikel 140 wurde aber bis jetzt nicht umgesetzt, vor allem, weil sich die irakische Regierung nicht für die Umsetzung engagierte.<sup>150</sup>

### 2.3 Menschenrechte und Grundrechte

In Kapitel 2 der irakischen Verfassung von 2005 werden die Menschen- und Grundfreiheiten angeführt. Es findet eine Unterteilung in bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte statt.<sup>151</sup> Festgesetzt sind unter anderem Folterverbot, Meinungs-, Versammlungs- und Diskriminierungsverbot, Pressefreiheit, aktives und passives Wahlrecht usw.<sup>152</sup>

Diese Rechte können nur durch die in Artikel 126<sup>153</sup> vorgegebenen Voraussetzungen geändert werden:

*The fundamental principles mentioned in Section One and the rights and liberties mentioned in Section Two of the Constitution may not be amended except after two successive electoral terms, with the approval of two-thirds of the members of the Council of Representatives, the approval of the people in a general referendum, and the ratification by the President of the Republic within seven days.*<sup>154</sup>

Die Verfassung des Iraks ist amerikanisch geprägt und lehnt sich an die UN-Menschenrechtspakte an.<sup>155</sup>

### 2.4 Conclusio

Die irakische Verfassung definiert das Staatsmodell hinreichend. Das Recht auf Selbstbestimmung wird nicht anerkannt und es normiert auch keine explizite

---

<sup>149</sup> *Seufert Günther*, Der Aufschwung kurdischer Politik, 11.

<sup>150</sup> *Dangeleit*, Nordirak: Kurdistan versinkt im Chaos.

<sup>151</sup> Art 2 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>152</sup> Art 2 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>153</sup> Iraq's Constitution of 2005.

<sup>154</sup> Art 126 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>155</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 193.



Möglichkeit der Abspaltung. Vielmehr wird die Einheitlichkeit des Iraks durch Verfassungsbestimmungen verteidigt.

### **3. Die Autonome Region Kurdistan**

Nachdem ein unabhängiger kurdischer Staat vom Tisch war, entschieden sich die Kurden des irakischen Kurdistans, das an den Iran, die Türkei und Syrien grenzt, für Autonomie und Regionalismus innerhalb einer föderalen Struktur.<sup>156</sup>

Neben der irakischen Verfassung existiert auch die Verfassung der KRG mit dem Titel „Constitution for Iraqi Kurdistan“. Der Titel lässt den Schluss zu, dass Kurdistan nicht nur aus Irakisch-Kurdistan besteht, sondern dass ein größeres Kurdistan existiert.<sup>157</sup>

In der irakischen Verfassung ist der Status der Autonomen Region Kurdistan festgeschrieben.<sup>158</sup> Die Kurden erhielten alle Gebiete, die sie vor dem Irak-Krieg kontrollierten. Der Irak selbst wird in 18 Provinzen unterteilt.<sup>159</sup>

Die KRG besteht aus den drei nördlichen Provinzen Arbil, Dahuk und Sulaimaniya. Die Schiiten im Süden zielen auch darauf ab, diesen Status zu erlangen. Die Sunniten leben in den westlichen Provinzen. Zu Konflikten kommt es in den Provinzen wie Bagdad, wo verschiedene Ethnien leben. Es gab auch die 18 Provinzen, als Saddam Hussein regierte. Insofern gab es diese Grenzen schon vorher.<sup>160</sup>

Die Autonome Region Kurdistan (KRG) ist so groß wie die Schweiz und hat eine eigene Verfassung, eine eigene Regierung, ein eigenes Parlament und eine eigene Armee. Von der CPA (Coalition Provisional Authority) war vorgesehen, dass in Kirkuk und anderen Städten, in denen auch Kurden leben, bis 2007 eine Volksabstimmung durchzuführen ist. Diese fand jedoch nicht statt, weil unter anderem keine Einstimmigkeit darüber herrschte, wer abstimmen darf und wer nicht.<sup>161</sup>

---

<sup>156</sup> Kelly, *The Kurdish Regional Constitution*, 726.

<sup>157</sup> Posch, *Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung*, 67.

<sup>158</sup> Art 117 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>159</sup> Posch, *Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung*, 80.

<sup>160</sup> Fischer, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak*, 191.

<sup>161</sup> Schmid Thomas, *Kurden im Irak – Die Chancen der Kurden*, in: *Frankfurter Rundschau*, 17.06.2014, <https://www.fr.de/politik/chance-kurden-11259055.html> (24.12.2018).

Wie in den Vereinigten Staaten, in denen jeder Staat auf Grundlage der Bundesverfassung eine eigene Verfassung hat, hat die KRG auf Grundlage der irakischen Verfassung von 2005, was oben in Teil III Kapitel 3 behandelt wurde, eine eigene Verfassung. Die kurdische Regionalverfassung muss jedoch im Rahmen der irakischen Bundesverfassung bestehen, die die Kurden zu ihrem Vorteil mitgestaltet.<sup>162</sup> Artikel 13<sup>163</sup> normiert, dass die irakische Verfassung das herausragende und höchste Gesetz im Irak und ausnahmslos in allen Teilen des Irak verbindlich ist. Alle Gesetze der Regionen, die der irakischen Verfassung widersprechen, sind verfassungswidrig.

Es gibt strukturelle Spannungen zwischen der kurdischen Regionalregierung in Erbil und der irakischen Zentralregierung in Bagdad, dh Spannungen, die ein föderales System generell mit sich bringt. Wie sich diese Beziehung in Zukunft entwickeln bzw ob diese bestehen wird, bleibt abzuwarten. Die Grenzgebiete zum Iran sind mit kurdischen PUK-Peschmerga und die türkische Grenze mit KDP-Truppen besetzt.<sup>164</sup>

Die Verfassung der Autonomen Region Kurdistan beginnt, wie die meisten neuen Verfassungen des späten 20. und frühen 21. Jahrhunderts mit einer beachtlichen Präambel.<sup>165</sup>

Artikel 1<sup>166</sup> normiert, dass die Region Kurdistan eine Bundesregion innerhalb des irakischen Bundesstaates ist und dass ihr politisches System ein republikanisches, parlamentarisches System ist, das auf politischem Pluralismus und dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht.

Die kurdische Region ist zwar nach der Verfassung ein integraler Bestandteil des Iraks, jedoch streben die Kurden nach Unabhängigkeit. Es gibt sogar viele, die alle Kurden

---

<sup>162</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 727.

<sup>163</sup> Art 13 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>164</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 732.

<sup>165</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 733.

<sup>166</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, in: *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 771-808, <http://www.pennstatelawreview.org/articles/114/114%20Penn%20St.%20L.%20Rev.%20707.pdf> (14.04.2019).

vereinen und einen Nationalstaat gründen wollen. Eine solche territoriale Veränderung würde den gesamten Mittleren Osten erheblich verändern.<sup>167</sup>

In Artikel 2<sup>168</sup> werden die Grenzen der Region (insbesondere Kirkuk) markiert und Bezug auf Artikel 140 der irakischen Bundesverfassung genommen, um Gebiete zurückzuerlangen, die früher als in Kurdistan liegend galten.

Dadurch, dass Artikel 3<sup>169</sup> die Schaffung einer neuen Region innerhalb der kurdischen Region verbietet, kann den Kurden kein Land entzogen werden.<sup>170</sup>

In Artikel 4 (1)<sup>171</sup> wird auf Artikel 110 der irakischen Verfassung verwiesen. Darin wird festgelegt, dass die Verfassung und die Gesetze der Region Kurdistan souverän und übergeordneter als die der irakischen Regierung sind, mit Ausnahme der Bereiche, die in Zusammenhang mit der Autorität der irakischen Regierung stehen und in Artikel 110 der irakischen Bundesverfassung erwähnt sind.

Abgesehen von Artikel 110 der irakischen Verfassung, sind die Gesetze und Verfassung der Region Kurdistan souveräner und übergeordneter als die der irakischen Regierung.<sup>172</sup> Diese Behauptung wird durch Artikel 4 (2)<sup>173</sup> untermauert, nach der kurdische Gerichte im Falle eines Konflikts mit anderen Gesetzen das kurdische Recht anwenden müssen.<sup>174</sup>

Es ist auch bemerkenswert, dass in Artikel 6<sup>175</sup> außer den Kurden auch die Turkmenen, Chaldäer, Assyrer, Armenier und Araber namentlich aufzählt und als Bürger der Region bezeichnet werden.

---

<sup>167</sup> *Dingley James*, Kurdistan zwischen Autonomie und Selbstverantwortung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2011), 31,

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwinobeillZiAhVQyKYKHVw2AZIQFjABegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.bpb.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fpdf%2FKV8LVO.pdf&usg=AOvVaw292oGtfiVvjAg6Ougpv6T-> (27.05.2019).

<sup>168</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>169</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>170</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 734.

<sup>171</sup> Art 4 Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>172</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 709, 735.

<sup>173</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>174</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 735.

<sup>175</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

In Artikel 8<sup>176</sup> wird das Selbstbestimmungsrecht der Menschen im irakischen Kurdistan angeführt und dementsprechend das Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wachstum anzustreben.

Es wird hier auf das Recht des kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung verwiesen. Die kurdische Region schließt sich zwar der irakischen Region an, wenn die Zentralregierung jedoch die verfassungsmäßigen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte verletzt oder vom oben behandelten föderalen Modell abgewichen wird oder wenn die irakische Regierung Artikel 140 der irakischen Verfassung nicht umsetzt, dann können die Kurden nach Artikel 8<sup>177</sup> die Föderation verlassen.<sup>178</sup>

Die kurdische Region ist nach Artikel 9<sup>179</sup> befugt, mit ausländischen Stellen Vereinbarungen zu schließen, die nicht nach Artikel 110<sup>180</sup> im Wirkungsbereich des Bundes stehen. Sie behält sich aber die Befugnis bei, mit ausländischen Stellen Verträge über Themen von Artikel 110 zu unterzeichnen, wenn die Bundesregierung zustimmt.

Sicherheit ist für die Kurden ein sehr wichtiges und reales Anliegen. Die aktuelle politische Lage zwischen den beiden dominierenden Parteien spiegelt sich in der Sicherheitslage wider. KDP und PUK hatten, vor der Verfassung der KRG vom 24.06.2009, jeweils ihre eigenen Peschmerga-Soldaten, Grenzwächter, Checkpoint-Wächter und Geheimdienste. Jede Partei hat auch innerhalb der Regionalregierung einen Verteidigungsminister und zwei Innenminister.<sup>181</sup>

Nach Artikel 13<sup>182</sup> verfügt die Region Kurdistan über eine eigene Armee, die die Aufgabe hat, die Region zu beschützen. Bewaffnete Milizen dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage gebildet werden. Der Präsident der Region hat gemäß Artikel 104<sup>183</sup> die Befugnis, der Bundeswehr oder anderen Militäreinheiten die Zustimmung zu geben,

---

<sup>176</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>177</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>178</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 735.

<sup>179</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>180</sup> Art 110 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>181</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 709, 734.

<sup>182</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>183</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

die Region betreten zu dürfen und er ist berechtigt, mit Zustimmung des Parlaments von Kurdistan Peschmerga außerhalb der Region zu entsenden.

Die neue Verfassung änderte die alte Regelung, indem sie die Kontrolle über diese Einheiten einzelnen Ministerien<sup>184</sup> und dem regionalen Präsidenten die letztendliche Autorität übertrug.<sup>185</sup>

Laut irakischer Verfassung gibt es nur eine irakische Armee. Seitdem Saddam Hussein im Jahr 1992 die Region gegen die Kurden verloren hatte, konnte die irakische Armee in der kurdischen Region nicht mehr Fuß fassen. Die Kontrolle über die Sicherheit obliegt nur mehr den Peschmerga. Peschmerga sind Kämpfer, die schon vor dem Ersten Golfkrieg für die Rechte der Kurden gegen die Truppen der Zentralregierung kämpften.<sup>186</sup>

Das irakische Kurdistan verfügt über eine Legislative, Exekutive und Judikative. Wie in allen demokratischen Ländern, ist das Parlament die gesetzgebende Instanz. Die Abgeordneten werden durch öffentliche, freie, geheime und direkte Wahlen gewählt.<sup>187</sup> Zuletzt fanden die Wahlen für das Regionalparlament am 30.09.2019 statt. Es waren rund 3,1 Millionen Wähler aufgerufen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, um unter den 29 politischen Parteien 111 Abgeordnete zu bestimmen.<sup>188</sup>

Die Exekutive ist geteilt zwischen einem Präsidenten und einem Premierminister, der die Mehrheitskoalition im Parlament anführt.<sup>189</sup>

Gemäß Artikel 99<sup>190</sup> hat die Region einen eigenen Präsidenten und dieser ist auch Befehlshaber der Peschmerga (Regionalgarde).

Hier sieht man, dass das irakische Kurdistan de facto unabhängig ist, weil hier staatsähnliche Institutionen aufgebaut wurden. Die Kurden haben ein Territorium, das sie kontrollieren, eine Regierung, Streitkräfte, Polizei und ein Parlament; grundsätzlich

---

<sup>184</sup> Art 113 Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>185</sup> Kelly, *The Kurdish Regional Constitution*, 734.

<sup>186</sup> Dingley, *Kurdistan zwischen Autonomie und Selbstverantwortung*, 33.

<sup>187</sup> Art 78, 79 Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

<sup>188</sup> oV, *Irakische Kurden wählen neues Parlament*, in: *DerStandard*, 30.09.2018, <https://derstandard.at/2000088382605/Irakische-Kurden-waehlten-neues-Parlament> (18.05.2019).

<sup>189</sup> Kelly, *The Kurdish Regional Constitution*, 740.

<sup>190</sup> Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, 771-808.

alle Voraussetzungen, die ein Rechtsstaat haben muss. Unabhängigkeit und Staatlichkeit ist aber nicht dasselbe.<sup>191</sup>

Die kurdische Regionalverwaltung versucht, als nichtstaatlicher Akteur, gute Beziehungen mit ihren Nachbarn und anderen Ländern zu haben, um unter anderem Transport- und Kommunikationswege zu schaffen.<sup>192</sup>

---

<sup>191</sup> *Posch*, Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung, 67.

<sup>192</sup> *Dingley*, Kurdistan zwischen Autonomie und Selbstverantwortung, 34.

## IV. Internationale Möglichkeiten der Separation

### 1. Zur Geschichte des Selbstbestimmungsrechts

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat seine Wurzeln in der Französischen Revolution. Es stützt sich auf das Prinzip der Gleichheit der Menschen und das Konzept des Gesellschaftsvertrages. Ideengeschichtlich verbanden sich die Idee vom Individualrecht des Menschen und die Idee der kollektiven Freiheitsrechte der Völker als kollektivrechtliche Wurzel der Selbstbestimmung.<sup>193</sup>

Dies beeinflusste unter anderem den Widerstand der Griechen gegen die Türken und den Kampf der Polen gegen die Russen. Sogar der Amerikanische Unabhängigkeitskrieg wurde von dieser Idee inspiriert. Einen wichtigen Aufschwung erfuhr das Selbstbestimmungsrecht nach dem Ersten Weltkrieg durch die 14-Punkte-Erklärung des amerikanischen Präsidenten Wilson.<sup>194</sup> Demnach sollte den Völkern entweder ein unabhängiges Land oder mindestens Autonomie innerhalb eines Mehrvölkerstaates zugestanden werden. Bei der Umsetzung zeigte Wilson aber keine klare Haltung und folgte seiner eigenen Doktrin nicht durchgängig.<sup>195</sup>

Mit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 wurde auch eine völkerrechtliche Grundlage für das Selbstbestimmungsrecht der Völker geschaffen, auf die unten genauer eingegangen wird. Dadurch wurde nichtstaatlich organisierten Völkern ein legitimer Weg geschaffen, um Selbstständigkeit zu erlangen. Es sind vor allem auf den Gebieten des früheren Ostblocks neue unabhängige Staaten entstanden. Zu erwähnen ist vor allem die Teilung der Tschechoslowakei und Jugoslawiens.<sup>196</sup>

Es gibt verschiedene Ausprägungen des Selbstbestimmungsrechts, wie die demokratische, nationale, sozialistische, kommunistische oder koloniale.<sup>197</sup>

---

<sup>193</sup> *Ipsen Knut*, Völkerrecht<sup>7</sup>, München (Verlag C.H. Beck) 2018, 81.

<sup>194</sup> *Heintze Hans-Joachim*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht: Herausforderungen an den globalen und regionalen Menschenrechtsschutz, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 1994, 19.

<sup>195</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 81.

<sup>196</sup> *Ott Martin*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, Berlin (Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH) 2008, 29ff.

<sup>197</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 55.

## 2. Sezession

Der Begriff „Sezession“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Abspaltung“. Im politischen und rechtlichen Sinne wird es als Abspaltung einzelner Gebiete von einem bestehenden Staatsgebiet verwendet. Dadurch entsteht entweder ein neuer unabhängiger Staat oder es wird eine Vereinigung mit einem anderen unabhängigen Staat eingegangen. Bei der Sezession handelt es sich um ein Verfahren, bei dem zwar auch andere Staaten versuchen mit zu agieren, das aber hauptsächlich innerstaatlich vollzogen wird.<sup>198</sup>

Als Legitimationsquelle für eine Unabhängigkeitsforderung wird aus völkerrechtlicher Sicht nur das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Erwägung gezogen.<sup>199</sup> Es wurden verschiedene Argumente entwickelt, um das Konzept des Rechts auf Selbstbestimmung zu definieren. Nur ein Volk hat das Recht auf Selbstbestimmung. Minderheitenrechte sind vom Selbstbestimmungsrecht der Völker abzugrenzen.<sup>200</sup>

## 3. Relevante völkerrechtliche Grundlagen

Es handelt sich im Allgemeinen um internationale rechtsverbindliche Grundlagen, vor allem um bi- oder multinationale Verträge. Die Quellen des Völkerrechts sind in Art 38 Abs 1 IGH-Statut aufgelistet. Die wichtigsten angeführten Quellen sind völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht und die von den zivilisierten Staaten allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.<sup>201</sup>

Primär ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu erwähnen. Dieses wird programmatisch in Art 1 Z 2 und Art 55 UN-Charta genannt. Die Ziele der Charta werden in dem betreffenden Art 1 Z 2 UN-Charta folgendermaßen formuliert:

*Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: [...] 2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der*

---

<sup>198</sup> Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 39f.

<sup>199</sup> Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 39f.

<sup>200</sup> Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 20.

<sup>201</sup> Statut des Internationalen Gerichtshofes, BGBl Nr. 120/1956.



*Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen [...].*<sup>202</sup>

Im 9. Kapitel ist in Art 55 UN-Charta über die internationale wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit Folgendes angeführt:

*[...] jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt [herbeiführen], der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen [...].*<sup>203</sup>

Es wird auf die Gleichheit und Selbstbestimmung der Völker ausdrücklich Bezug genommen. Der Rechtscharakter ist durch die Staatenpraxis entstanden. Somit gilt es heute als Gewohnheitsrecht und ist daher gem Art 38 Abs 1 lit b IGH-Statut als Völkerrechtsquelle anwendbar.<sup>204</sup>

Das Selbstbestimmungsrecht wurde aber durch die Entkolonialisierung weiterentwickelt. Drei Haupttatbestände zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker sind in den internationalen Abkommen anerkannt. Nach Art 1 (4) ZP 1 der Genfer Konvention von 1949<sup>205</sup> und auch nach der Resolution 1514 (XV) von 1960<sup>206</sup> ist die Selbstbestimmung gegen Fremdherrschaft, Kolonialmächte und rassistische Regime legitim.<sup>207</sup>

Mit der richtungweisenden Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker) vom 14.12.1960<sup>208</sup> wurde das Selbstbestimmungsrecht zur völkerrechtlichen Pflicht erhoben. Das Selbstbestimmungsrecht, das seit den 1960er-Jahren Thema verschiedener UN-Resolutionen ist, wird durch den Internationalen Pakt

---

<sup>202</sup> Charta der Vereinten Nationen, BGBl 120/1956.

<sup>203</sup> Charta der Vereinten Nationen, BGBl 120/1956.

<sup>204</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 374f.

<sup>205</sup> Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges: Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. Nr. 153/1953, vom 12.08.1949; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen, vom 12.08.1949, angenommen am 17.08.1982, Protokoll I, 0.518.521, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/201407180000/0.518.521.pdf> (07.02.2019).

<sup>206</sup> SR Resolution 1514 (XV) (1960), Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, vom 14.12.1960.

<sup>207</sup> Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 21.

<sup>208</sup> UN Doc. A/RES/1514 (XV) (1960) vom 14.12.1960.

über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: IPbpR) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden: IPwskR) zu einer positiven Regel des Völkerrechts. Dadurch kommt dieser eine herausragende Bedeutung zu.<sup>209</sup>

Der IPbpR und IPwskR vom 16.12.1966 regelt in seinem Art 1 das Selbstbestimmungsrecht der Völker. In dem identischen Artikel der zwei Menschenrechtspakte heißt es:

*(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*

*(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.<sup>210</sup>*

Dadurch, dass das Selbstbestimmungsrecht in die Pakte aufgenommen ist, wird ersichtlich, dass es sich hier nicht um ein politisches oder moralisches Postulat, sondern um eine verbindliche Rechtsnorm iSd Art 38 Abs 1 lit a IGH-Statut handelt.<sup>211</sup>

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde von der UN-Generalversammlung, die im Allgemeinen Empfehlungscharakter hat, in einer Erklärung ihrer Prinzipien, der „Friendly Relations Declaration“ vom 24. Oktober 1970<sup>212</sup>, die den inhaltsgleichen Wortlaut enthält wie Artikel 1 IPbpR, nochmals bestätigt.<sup>213</sup>

#### **4. Träger des Selbstbestimmungsrechts**

Nach Art 1 der UN-Menschenrechtspakte von 1966 richtet sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker an „alle Völker“. Dadurch sind nicht ausschließlich Staaten, sondern auch „Völker“ als Völkerrechtssubjekte anerkannt. Bei dem Begriff

---

<sup>209</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 375 ff.

<sup>210</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978 idF III 159/2018.

<sup>211</sup> Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 71.

<sup>212</sup> UN Doc. A/RES/25/2625 (1970) vom 24.10.1970.

<sup>213</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 375ff.

„Volk“ handelt es sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, denn in keiner verbindlichen Völkerrechtsquelle wird eine Definition des Begriffes „Volk“ gegeben.<sup>214</sup> Das Selbstbestimmungsrecht kann dadurch zum Beispiel nicht auf Kolonialvölker oder Völker, die in unabhängigen Staaten leben, eingeschränkt werden.<sup>215</sup> Es entwickelten sich jedoch zwei Ansätze, nach welchen Kriterien ein Volk zu definieren ist. Nach der subjektiven Theorie wird die Selbstidentifikation als subjektives Merkmal angenommen. Diese wiederum lässt sich durch objektive Kriterien wie z.B. gemeinsame Kultur, Sprache, Rasse, Geschichte oder Religion zur Konkretisierung charakterisieren.<sup>216</sup> Diese objektiven Kriterien müssen kumulativ vorliegen.<sup>217</sup> Meinungsverschiedenheiten über die Definition des Begriffes „Volk“ bestehen auch in der Lehre. Colak definiert „Volk“ folgendermaßen:

*Jede auf [der Grundlage der kollektiv gewollten Inanspruchnahme] konstituierte ethnische Gemeinschaft, die als Ganzes unter der Herrschaft eines von ihr als fremd empfundenen anderen Volkes steht und nicht im eigenen Staat ihres Volkstums lebt, ist ein Volk in dem hier verstandenen Sinne und damit Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker.*<sup>218</sup>

Nach Smith müssen folgende Kriterien erfüllt sein: kollektiver Name (Ethnonym), gemeinsamer Abstammungsmythos, gemeinsame Geschichte, distinkte Kultur, die Bindung an ein spezifisches Territorium und ein Solidaritätsgefühl der Gruppenmitglieder untereinander.<sup>219</sup>

---

<sup>214</sup> Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 39; Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 107ff.

<sup>215</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 395.

<sup>216</sup> Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 112ff.; Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 122.

<sup>217</sup> Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 135.

<sup>218</sup> Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 20, zit. nach: Veiter Theodor, Die Träger des Selbstbestimmungsrechts nach westlicher Auffassung, in: Klein/Kloss (Hg), Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, Völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. 2, Wien/Stuttgart 1970.

<sup>219</sup> Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 20, zit. nach: Smith Anthony D., The Ethnic Origins of Nation, Oxford 1986.

Daher ist primär zu prüfen, ob die Kurden als Volk zu qualifizieren sind und ob ihnen dadurch ein Recht auf Selbstbestimmung bzw davon ausgehend ein Recht auf Sezession zusteht.

## **5. Abgrenzung von Minderheit und Volk**

Völker sind von Minderheiten abzugrenzen. Manche Völkerrechtler sind der Ansicht, dass Art 27 IPbpR<sup>220</sup> den Minderheiten nur Individualrechte gewährt und dass das Selbstbestimmungsrecht als Kollektivrecht konzipiert ist. Ein anderer Teil der Literatur geht jedoch davon aus, dass der Minderheitenschutz einen kollektiven Bezug beinhaltet und somit auch Träger des Selbstbestimmungsrechts sein kann. Die Abgrenzung ist nicht einfach, da der Übergang von einer Minderheit zu einem Volk fließend ist.<sup>221</sup>

## **6. Kurden als Volk iSd Selbstbestimmungsrechts**

Völker iSd Selbstbestimmungsrechts sind von Staatsvölkern zu trennen. Entgegen der Charakterisierung als Volk iSd Selbstbestimmungsrechts, die Sprache, Kultur, Rasse, Geschichte oder Religion voraussetzt, ist für die Klassifikation als Staatsvolk allein der Zusammenschluss von Menschen unter einer gemeinsamen Rechtsordnung relevant. Die beiden Termini stehen in einem Spannungsverhältnis und es kann sogar sein, dass ein Teil eines Staatsvolkes ein Volk iSd Selbstbestimmungsrechts ist.<sup>222</sup>

Die Elemente eines Volkes wie die Identifikation als Volk sowie gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte wurden bereits in Teil I erwähnt, und sollen im Folgenden genauer erläutert werden.

---

<sup>220</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978 idF III 159/2018.

<sup>221</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 129, 140; *Heintze*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 45f, 124ff.

<sup>222</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 122, 140f.

## 6.1. Identifikation

Das wichtigste Element zur Bestimmung einer Gruppe als Volk ist deren Identifikation als solches. Die Identität bei den Kurden ist aber nicht, wie bei anderen Nationen, objektiv durch einen Pass gegeben.<sup>223</sup>

Das Solidaritätsgefühl und das Zusammengehörigkeitsgefühl sind in Irakisch-Kurdistan stark präsent, denn die Kurden fühlen sich sprachlich und kulturell different zu den anderen Volksgruppen.<sup>224</sup>

Beim Unabhängigkeitsreferendum im Jahre 2017 entschieden sich bei einer Wahlbeteiligung von 72% mehr als 92% für eine Abspaltung vom Irak.<sup>225</sup>

## 6.2 Gemeinsame Geschichte

Die gemeinsame Geschichte Kurdistans wurde bereits in Teil II ausführlich behandelt.

## 6.3 Gemeinsame Sprache

Das erste Kriterium, um festzustellen, ob ein Individuum einem Volk oder Ethnie zugehört, ist die Sprache. Die Sprache entwickelte sich ab dem 18. Jahrhundert vom Verständigungsmittel zum Ausweis nationaler Identität.<sup>226</sup>

Die kurdische Sprache besteht aus einer Reihe von Dialekten, die teilweise nicht ident sind und somit stark voneinander abweichen. Die Dialekte unterteilen sich in Kurmandschi (auch Nord-Kurdisch), Sorani (auch Zentral-Kurdisch) und Zazaki, das nur in der Türkei gesprochen wird. Alle Sprachen haben die Gemeinsamkeit, dass sie zur indoeuropäischen Sprachfamilie gehören.<sup>227</sup> Das Kurdische wird neben dem Arabischen bereits als Staatssprache von der irakischen Verfassung anerkannt.<sup>228</sup>

---

<sup>223</sup> Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden, 28.

<sup>224</sup> Sido Kamal, Iraks Kurden wollen über Unabhängigkeit abstimmen, in: *Telepolis*, 28.07.2017, [heise.de/tp/features/Iraks-Kurden-wollen-ueber-Unabhaengigkeit-abstimmen-3784095.html](http://heise.de/tp/features/Iraks-Kurden-wollen-ueber-Unabhaengigkeit-abstimmen-3784095.html) (30.04.2019).

<sup>225</sup> oV, Kurden-Referendum: Mehr als 90 Prozent für Unabhängigkeit, in: *DerStandard*, 27.09.2017, [derstandard.at/2000064843220/Kurden-Praesident-Barzani-erklaerte-Sieg-bei-Unabhaengigkeitsreferendum](http://derstandard.at/2000064843220/Kurden-Praesident-Barzani-erklaerte-Sieg-bei-Unabhaengigkeitsreferendum) (14.01.2019).

<sup>226</sup> Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden, 30.

<sup>227</sup> Strohmeier/Yalcin-Heckmann, Die Kurden, 31f.

<sup>228</sup> Art 4 Iraq's Constitution of 2005.

## **6.4 Gemeinsame Kultur**

Die kurdische Literatur, in Form von Folklore und Dichtung, wurde bis ins 19. Jahrhundert größtenteils mündlich überliefert. Ab dem 16. Jahrhundert entstand Poesie, die schriftlich überliefert wurde. Von einer gemeinsamen Kultur kann ausgegangen werden.<sup>229</sup>

## **6.5 Religion**

Es wird geschätzt, dass sich 98 Prozent der Kurden zum Islam bekennen. Mehrheitlich gehören sie zur sunnitischen Richtung. Ein Teil sind Schiiten und Aleviten.<sup>230</sup> Eine Religionsgemeinschaft, denen eine Minderheit der Kurden angehört, sind die Yeziden, die mehrheitlich im Irak leben. Darüber hinaus gibt es auch eine christliche Minderheit unter den Kurden.<sup>231</sup>

## **7. Äußerer und innerer Aspekt des Selbstbestimmungsrechts**

Unterschieden wird zwischen innerem (im ersten Absatz der „Friendly Relations Declaration“ angeführten) und äußerem / offensivem Selbstbestimmungsrecht, was im zweiten Absatz der „Friendly Relations Declaration“ erwähnt ist.<sup>232</sup> Die beiden Aspekte knüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen an, weshalb sie getrennt voneinander zu betrachten sind.<sup>233</sup> Da eine genaue Analyse des inneren und äußeren Selbstbestimmungsrechts den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird in Grundzügen darauf eingegangen.

### **7.1 Äußeres Selbstbestimmungsrecht**

Das äußere Selbstbestimmungsrecht ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Hier geht es um den internationalen Status eines Volkes. Diese Dimension des Grundsatzes bedeutet,

---

<sup>229</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, Die Kurden, 34ff.

<sup>230</sup> Deutscher Bundestag, Kurden – Ethnogenese, Sprachen, Religionen, Zahl und Siedlungsgebiete, [bundestag.de/resource/blob/425716/9e5fb88b2e1b2a50acc5c44be4f2c83e/wd-1-008-16--pdf-data.pdf](http://bundestag.de/resource/blob/425716/9e5fb88b2e1b2a50acc5c44be4f2c83e/wd-1-008-16--pdf-data.pdf) (06.05.2019).

<sup>231</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, Die Kurden, 46ff.

<sup>232</sup> *Lorenzmeier Stefan*, Völkerrecht schnell erfasst<sup>2</sup>, Berlin, Heidelberg (Springer-Verlag) 2012, 82.

<sup>233</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 379.

dass ein Volk einen souveränen und unabhängigen Staat gründen, sich einem bestehenden unabhängigen Staat anschließen oder einen anderen Status völkerrechtlicher Natur wählen kann.<sup>234</sup> Aus der „Friendly Relations Declaration“ kann e contrario abgeleitet werden, dass ein Volk erst dann ein Recht auf Sezession hat, wenn es schweren Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Glauben oder Hautfarbe ausgesetzt ist.<sup>235</sup>

Dadurch, dass es eine Veränderung des Territorialstatus mit sich bringt, gerät das Selbstbestimmungsrecht der Völker in ein Spannungsverhältnis mit einem gleichwertigen Prinzip, nämlich mit der territorialen Integrität und dem Bereich der inneren Angelegenheiten bestehender Staaten.<sup>236</sup> Es ist sicherlich nicht leicht, diesen Konflikt zu lösen. Eine ideale Lösung wäre folgende: Wenn ein Volk innerhalb eines Staates seine Zukunft selbst wählen kann, dann besteht kein Recht auf Sezession. Falls aber einem Staat jegliche Form der Selbstbestimmung verwehrt ist, wäre damit die territoriale Integrität in Frage gestellt. Ein Ausweg wäre die Koordination beider Rechtssätze.<sup>237</sup>

## **7.2 Inneres Selbstbestimmungsrecht**

Hier spricht man von dem Recht eines Volkes, selbst über Kompetenzen zu verfügen, wie über seine Verfassung, Regierung und Nutzung seiner Reichtümer zu bestimmen. Dies kann nur funktionieren, wenn das Volk nach demokratischen Regeln agieren kann,<sup>238</sup> was durch Art 1 Abs 1 des IPbpR<sup>239</sup> und IPwskR festgehalten wird.

Es gibt verschiedene Ausprägungen des internen Selbstbestimmungsrechts, wie die Achtung der Menschenrechte, Autonomiemodelle, eine föderale Staatsstruktur sowie eine hinreichende politische Mitwirkung aller Völker in einem demokratisch verfassten Staatswesen. Ein Volk kann somit unter anderem auch im Zuge einer Föderation sein

---

<sup>234</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 23.

<sup>235</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 413.

<sup>236</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 408ff; *Lorenzmeier Stefan*, Völkerrecht schnell erfasst<sup>2</sup>, 84.

<sup>237</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 181.

<sup>238</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 23f.

<sup>239</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978 idF III 159/2018.

inneres Selbstbestimmungsrecht verwirklichen. Dies wäre zumindest eine Option für das innere Selbstbestimmungsrecht.<sup>240</sup>

Wie auch oben in Teil III Kapitel 2 behandelt, ist der Irak eine demokratische, föderative, einheitliche und parlamentarische Republik.<sup>241</sup>

Ein Bundesstaat beruht auf einem politischen Grundkonsens, wodurch gemeinsame Strukturen entstehen. Für einen reibungslosen Ablauf müssen die Teilgewalten zueinander loyal sein. In Situationen politischer Polarisierung sind föderale Systeme krisenanfällig. Dadurch sind Bundesstaaten besonders sezeessionsanfällig. Ein Gliedstaat, der einen organisatorischen Kern besitzt, enthält den Keim zur Unabhängigkeit in sich.<sup>242</sup>

Vor, aber auch nach der Unabhängigkeitserklärung der KRG eskalierte der Konflikt zwischen der KRG und der irakischen Regierung. Es finden immer wieder Kämpfe zwischen dem irakischen Militär und den kurdischen Einheiten statt.<sup>243</sup>

Die Lehre ist gespalten, wenn es um die Frage geht, ob das innere Selbstbestimmungsrecht der Völker eine demokratische Staatsform verlangt. Das Volk muss zwar demokratisch entscheiden, die Staatsform an sich muss aber nicht demokratisch sein.<sup>244</sup>

### **7.2.1 Autonome Region Kurdistan**

Wie in den Vereinigten Staaten, in denen jeder Staat auf der Grundlage der Bundesverfassung eine eigene Verfassung hat, hat die KRG auf der Grundlage der irakischen Verfassung von 2005 eine eigene Verfassung (siehe Teil III Kapitel 2). Die kurdische Regionalverfassung muss jedoch im Rahmen der irakischen Bundesverfassung bestehen, die die Kurden zu ihrem Vorteil mitgestalteten.<sup>245</sup> Artikel

---

<sup>240</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 89 f.

<sup>241</sup> Art 1 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>242</sup> *Oeter Stefan*, Selbstbestimmungsrecht und Bundesstaat, in: *Heintze Hans-Joachim* (Hg), Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderung der Staatenwelt, Bonn (Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger) 1997, 86ff.

<sup>243</sup> *Mohammed Khalid*, Gefechte zwischen irakischer Armee und Kurden, in: *ZEIT ONLINE*, 20.10.2017, [zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/irak-kurden-peschaerga-kaempfe-armee-kirkuk](http://zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/irak-kurden-peschaerga-kaempfe-armee-kirkuk) (03.05.2019).

<sup>244</sup> *Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 23f.

<sup>245</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 727.



13<sup>246</sup> normiert, dass die irakische Verfassung das herausragende und höchste Gesetz im Irak und ausnahmslos in allen Teilen des Irak verbindlich ist. Alle Gesetze der Regionen, die der irakischen Verfassung widersprechen, sind verfassungswidrig.

In den Angelegenheiten, in denen die irakische Verfassung keine Regelung traf, kann eine regionale Verfassung, die im Rahmen der irakischen Verfassung verabschiedet wurde, Regelungen treffen.<sup>247</sup>

## **8. UN-Organe und Verfahren zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts**

Die Generalversammlung ist grundsätzlich für alle internationalen Angelegenheiten zuständig, die nicht gleichzeitig vom UN-Sicherheitsrat behandelt werden.<sup>248</sup> Die Resolutionen der UN-Generalversammlung sind im Unterschied zu den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates bloße Empfehlungen und daher nicht bindend.<sup>249</sup> Hauptziel der Vereinten Nationen ist es, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren.<sup>250</sup> Die Generalversammlung beschäftigte sich in der Vergangenheit auch öfter mit Fragen des Selbstbestimmungsrechts. Das trug zum Beispiel sicherlich dazu bei, dass Palästina Autonomie erlangte. Auf Ersuchen von Staaten werden von den Vereinten Nationen Wahlbeobachter entsandt, um die Staaten bei Wahlen bei der Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen.<sup>251</sup>

---

<sup>246</sup> Art 13 Iraq's Constitution of 2005.

<sup>247</sup> Kelly, The Kurdish Regional Constitution, 727.

<sup>248</sup> Artikel 12 UN-Charta; Hobe Stephan, Einführung in das Völkerrecht<sup>10</sup>, Tübingen (Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG) 2014, 132.

<sup>249</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 289ff.

<sup>250</sup> Art 1 UN-Charta; Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 278.

<sup>251</sup> Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 151.

## 9. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts

Es ist streitig, mit welchen Mitteln das Selbstbestimmungsrecht durchgesetzt werden darf. Darf ein Volk zum Beispiel als Ultima Ratio ihr Recht auf Selbstbestimmung im Falle einer Verweigerung auch gewaltsam durchsetzen und zu Waffen greifen?<sup>252</sup>

Den UN kommt bei der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts eine Aufsichtsrolle zu. Vor allem folgende Organe haben die Aufgabe, das Selbstbestimmungsrecht in die Realität umzusetzen: der Menschenrechtsausschuss, der UN-Sicherheitsrat, die Arbeitsgruppe zu den Minderheiten, die UN-Generalversammlung, die Unterkommission für Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, der Entkolonisierungsausschuss der UN-Generalversammlung.<sup>253</sup>

### 9.1 Ermittlung des Volkswillens durch Referenden und Plebiszite

Von den Vereinten Nationen ist auch anerkannt, dass der Wunsch eines Volkes sich vor allem in demokratischen Wahlen zeigt.<sup>254</sup> Es ist wichtig, den freien Willen des Volkes zu erfahren. Dies wird auch ua in den beiden Menschenrechtspakten und in der „Friendly Relations Declaration“ betont.<sup>255</sup>

Es ist völkerrechtlich kein formales Verfahren vorgesehen, um den Volkswillen zu eruieren. Des Öfteren wird der Wille eines Volkes durch Referenden und Plebiszite festgestellt. Voraussetzung für die Erlangung der Rechtswirkung ist aber, dass diese nicht einseitig angesetzt wird und dass es eine völkerrechtliche Grundlage im Recht der Dekolonisation oder eine staatsrechtliche Grundlage geben muss.<sup>256</sup>

---

<sup>252</sup> *Ipsen, Völkerrecht*<sup>7</sup>, 385ff.

<sup>253</sup> *Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht*, 149f.

<sup>254</sup> *Lorenzmeier, Völkerrecht schnell erfasst*<sup>2</sup>, 83.

<sup>255</sup> *Klein Eckart, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Berlin (Gebr. Mann Verlag) 1990, 50.

<sup>256</sup> *Ipsen, Völkerrecht*<sup>7</sup>, 385.

## 9.2 Referendum in Irakisch-Kurdistan

Bei einem Referendum können grundsätzlich auch Probleme entstehen. Es ist schwierig, den Kreis der Abstimmungsberechtigten festzulegen. Ein bekanntes Beispiel einer derartigen Situation ist der Westsahara-Konflikt. Hier konnte kein Referendum stattfinden, weil die Beteiligten sich nicht einigen konnten, wer abstimmungsberechtigt ist und wer nicht. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die zur Abstimmung gestellten Optionen inhaltliche Alternativen enthalten und dass diese Alternativen das gleiche Gewicht haben.<sup>257</sup>

Bei dem Unabhängigkeitsreferendum im Jahre 2017 in der Autonomen Region Kurdistan wurde folgende Frage auf Kurdisch, Arabisch, Turkmenisch und Syrisch zur Auswahl gestellt: „*Möchten Sie, dass die Region Kurdistan und kurdische Gebiete, die außerhalb der Regionalverwaltung liegen, ein unabhängiger Staat werden?*“ Die Frage war mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.<sup>258</sup>

Beim diesem Unabhängigkeitsreferendum entschieden sich bei einer Wahlbeteiligung von 72% mehr als 92% für eine Abspaltung vom Irak.<sup>259</sup> Das Referendum wurde vom Obersten irakischen Gericht für verfassungswidrig erklärt. Damit wurden alle Ergebnisse und Konsequenzen, die aus dem Referendum resultieren, für nichtig erklärt.<sup>260</sup>

Ein Referendum, das nicht von staatlichen Institutionen autorisiert ist, kann einen bestehenden Status nicht ändern. Dies bekräftigt auch ein westlicher Resolutionsentwurf, der darauf abzielt, den Beitritt der ukrainischen Halbinsel zu Russland für völkerrechtswidrig zu erklären. Die Generalversammlung der UN

---

<sup>257</sup> Klein, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, 51.

<sup>258</sup> Kazim Hasnain/Peters Dominik/Sydow Christoph, Sehnsucht nach dem eigenen Staat, in: *Spiegel Online*, 21.08.2017, [spiegel.de/politik/ausland/kurden-im-irak-vor-umstrittenem-referendum-das-muessen-sie-wissen-a-1167280.html](https://www.spiegel.de/politik/ausland/kurden-im-irak-vor-umstrittenem-referendum-das-muessen-sie-wissen-a-1167280.html) (08.05.2019).

<sup>259</sup> oV, Kurden-Referendum: Mehr als 90 Prozent für Unabhängigkeit.

<sup>260</sup> oV, Iraks Oberstes Gericht: Kurdenreferendum war verfassungswidrig, in: *DerStandard*, 20.11.2017, <https://derstandard.at/2000068128716/Oberstes-irakisches-Gericht-Kurden-Referendum-verfassungswidrig> (14.01.2019).

verabschiedete die Resolution mit dem Titel „Territoriale Integrität der Ukraine“.<sup>261</sup> Russland verhinderte hier aber mit seinem Veto den Resolutionsentwurf.<sup>262</sup>

Wie oben bereits erwähnt, erklärte das Oberste irakische Gericht das kurdische Unabhängigkeitsreferendum als verfassungswidrig und die daraus resultierenden Konsequenzen und Ergebnisse für nichtig.<sup>263</sup> Auch der UN-Sicherheitsrat sprach sich gegen das Referendum aus. Die Erklärung wurde einstimmig verabschiedet.<sup>264</sup>

### **9.3 Gewaltsame Durchsetzung**

In Art 2 Z 4 der UN-Charta wird das Gewaltverbot geregelt. Dieses ist aber nicht auf innerstaatliche Konflikte anzuwenden. Somit ist es nicht unmittelbar auf Gewaltanwendung zwischen sezedierender Einheit und Zentralstaat anwendbar. Es wird auch diskutiert, ob eine humanitäre Intervention zugunsten eines für die Selbstbestimmung kämpfenden Volkes zulässig ist.<sup>265</sup>

Die UN-Generalversammlung erkennt an, dass nationale Befreiungsbewegungen gewaltsam gegen koloniale Unterdrückung vorgehen und sich dabei auf das Selbstverteidigungsrecht stützen können, um ihr Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen.<sup>266</sup> Somit erkannte die UN im Rahmen der Dekolonisierung Gewalt als einen Ausnahmetatbestand an.

### **9.4. Durchsetzungsmechanismen im Rahmen der UN-Menschenrechtspakte – Menschenrechtliche Durchsetzungsverfahren**

---

<sup>261</sup> A/RES/68/262, (27.03.2014).

<sup>262</sup> oV, Russland legt Veto gegen Krim-Resolution ein, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.03.2014, faz.net/aktuell/politik/ausland/un-sicherheitsrat-russland-legt-veto-gegen-krim-resolution-ein-12848341.html (07.05.2019).

<sup>263</sup> oV, Iraks Höchstgericht erklärt Kurdenreferendum für verfassungswidrig, in: *DiePresse*, 20.11.2017, diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5323946/Iraks-Hoehstgericht-erklaert-Kurdenreferendum-fuer-verfassungswidrig (08.05.2019).

<sup>264</sup> *Al-Marjani Alaa*, UN-Sicherheitsrat spricht sich gegen Referendum aus, in: *ZEIT ONLINE*, 22.09.2017, zeit.de/politik/ausland/2017-09/unabhaengigkeit-kurden-irak-un-sicherheitsrat-referendum (08.05.2019).

<sup>265</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 370.

<sup>266</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 388; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 371; *Klein*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, 53.

#### 9.4.1 Berichtspflicht

Dadurch, dass sich die Vertragsstaaten nach Art 2 Abs 1 IPbpR<sup>267</sup> an die Pakte halten müssen, können alle Rechtsschutzinstrumentarien des Pakts, auch in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht, eingesetzt werden. Verletzen die Vertragsstaaten die Rechte des Paktes, kann dies nach Art 40 IPbpR Gegenstand des Berichtprüfungsverfahrens werden oder nach Art 41 IPbpR mittels einer Staatenbeschwerde geprüft werden.<sup>268</sup> Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Staatenberichten ausführen, wie weit sie Art 1 IPbpR und IPwskR umgesetzt haben.<sup>269</sup> Der Menschenrechtsausschuss erarbeitete zum Art 1 IPbpR eine allgemeine Bemerkung („General Comment“) und erkannte dieses Recht als fundamentales Menschenrecht an.<sup>270</sup> Der UN-Menschenrechtsausschuss unterstrich in seinem „General Comment 12/21“, dass die Berichtspflicht der Vertragsstaaten gemäß Art 40 Abs 1 IPbpR auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker beinhaltet.<sup>271</sup>

#### 9.4.2 Individualbeschwerdeverfahren

Alle Staaten, die das Fakultativprotokoll zum IPbpR<sup>272</sup> ratifizierten, erkannten das Individualbeschwerderecht an. Dadurch, dass es sich aber beim Selbstbestimmungsrecht um ein kollektives Recht handelt, kann grundsätzlich eine Individualbeschwerde auf der Grundlage des IPbpR nicht vorgebracht werden. Eine Ausnahme besteht nur in dem Fall, wenn der Beschwerdeführer der rechtmäßige Vertreter eines Volkes ist und er in seinen Rechten verletzt wird.<sup>273</sup> Das Individualbeschwerdeverfahren endet nicht mit einem rechtsverbindlichen Urteil. Die Mitgliedstaaten können aber auf die Rechtsbrecher politisch einwirken und dadurch Druck machen.<sup>274</sup>

---

<sup>267</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978 idF III 159/2018.

<sup>268</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 367.

<sup>269</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 388.

<sup>270</sup> *Heintze*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 150f.

<sup>271</sup> *Heintze*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 80; *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 388f.

<sup>272</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978 idF III 159/2018.

<sup>273</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 390.

<sup>274</sup> *Heintze*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 69.

### **9.4.3 Verfahren nach regionalen Menschenrechtsverträgen**

Das Selbstbestimmungsrecht kann nicht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) eingeklagt werden, weil in diesem keine Bestimmung zum Selbstbestimmungsrecht enthalten ist und der EGMR nur für individuelle Klagen aufgerufen werden kann. Der EGMR musste sich öfter mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kurden in der Türkei befassen. Die Klagen wurden aber immer mit dem Hinweis auf die staatliche Souveränität zurückgewiesen.<sup>275</sup>

### **9.4.4 Verfahren vor dem IGH**

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen,<sup>276</sup> der auch als „Weltgerichtshof“ bezeichnet wird.<sup>277</sup> Nur Mitglieder der UNO sind Parteien des IGH-Statuts,<sup>278</sup> das als multilateraler Vertrag aufzufassen ist. Die Parteien müssen die Zuständigkeit des IGH vereinbaren, da der IGH bei Streitigkeiten nicht von sich aus automatisch zuständig wird.<sup>279</sup>

Der IGH befasste sich schon öfter mit Fragen des Selbstbestimmungsrechts, lieferte jedoch keine Lösung auf die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts.<sup>280</sup>

---

<sup>275</sup> *Ipsen, Völkerrecht*<sup>7</sup>, 391.

<sup>276</sup> Art 92 UN-Charta

<sup>277</sup> *Hobe, Einführung in das Völkerrecht*<sup>10</sup>, 324.

<sup>278</sup> Art 93 UN-Charta

<sup>279</sup> *Hobe, Einführung in das Völkerrecht*<sup>10</sup>, 325.

<sup>280</sup> *Ipsen, Völkerrecht*<sup>7</sup>, 392.

## V. Ein Vergleich mit dem Kosovo

### 1. Allgemeines

Inwieweit der Fall Kosovo, der ähnlich gelagert ist wie der Irakisch-Kurdistan, mit Letzterem vergleichbar ist, bedarf einer Untersuchung.

Eine Analyse der historischen Ausgangslage des Kosovokonflikts würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Aus diesem Grund wird hier nur versucht, in Grundzügen einige relevante Informationen aufzubereiten, damit ein Vergleich des Kosovo mit Irakisch-Kurdistan aus völkerrechtlicher Sicht vorgenommen werden kann.

Die unabhängigen Staaten Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Slowenien, Makedonien und Kroatien sind auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens entstanden. Kosovo blieb ein Teil Serbiens und erklärte erst im Jahre 2008 seine Unabhängigkeit.<sup>281</sup>

Nachdem die Serben im Balkankrieg 1912/13 das Kosovogebiet vom Osmanischen Reich zurückeroberten, war es völkerrechtlich ein Bestandteil Serbiens. In diesem Gebiet leben aber seit Jahrhunderten mehrheitlich Kosovo-Albaner.<sup>282</sup> In den 1990er-Jahren lag der Bevölkerungsanteil von Albanern im Kosovo bei ca. 90%. Nach der jugoslawischen Verfassung von 1945 war der Kosovo ein autonomes Gebiet innerhalb Serbiens.<sup>283</sup> Nach dem Tod von Präsident Josip Broz Tito 1980 machte die neue Regierung von Serbien den Autonomiestatus des Kosovo rückgängig. Kosovo-Albaner wurden diskriminiert und der Zugang zu Bildung nicht gewährt.<sup>284</sup> Die Aufhebung der Autonomie erfolgte einseitig durch die serbische Regierung und war somit verfassungswidrig.<sup>285</sup>

---

<sup>281</sup> *Sundhaussen Holm*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1942-2011<sup>2</sup>, Wien (Böhlau Verlag Ges.m.b.H & Co. KG) 2014, 23.

<sup>282</sup> *Drobyshev Denis*, „Wem gehört Kosovo?“ – Die Geschichte eines Konflikts, in: *OST-WEST*, 03.2005, <https://www.owep.de/artikel/465/wem-gehoert-kosovo-geschichte-eines-konflikts> (23.05.2019)

<sup>283</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 332.

<sup>284</sup> *Nietsch Julia*, Kosovo, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 14.02.2018, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54633/kosovo> (23.05.2019).

<sup>285</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 333.

Am 07.09.1990 verabschiedete das Parlament des Kosovo insgeheim eine Verfassung und verkündete die Unabhängigkeit der Provinz. Ein Jahr danach sprach sich die Mehrheit der Albaner bei einem Referendum für die Unabhängigkeit des Kosovo aus.<sup>286</sup> Nachdem die Serben acht Jahre lang unnachgiebig und unversöhnlich blieben, versuchten die Kosovo-Albaner mit einer Guerillabewegung ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Es kam zu schweren Ausschreitungen. Von Seiten der serbischen Armee wurden Dörfer zerstört und Menschenrechtsverletzungen begangen.<sup>287</sup> Verhandlungen zwischen der jugoslawischen Regierung und Kosovo-Albanern, unter französischer und britischer Aufsicht in Frankreich, scheiterten.<sup>288</sup> Der UN-Sicherheitsrat beschloss daraufhin drei Resolutionen, mit der Forderung „zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten, den Beginn konstruktiver Verhandlungen zur Herstellung einer substanziellen Autonomie für Kosovo, die Rückkehr aller Flüchtlinge und die Entsendung einer europäischen Beobachter-Kommission“,<sup>289</sup> nachdem die Kosovaren Opfer systematischer Überfälle und Massenmorde wurden.<sup>290</sup> In der Resolution 1199<sup>291</sup> verurteilte der UN-Sicherheitsrat die Gewalt durch serbische Sicherheitskräfte. Die Kämpfe wurden durch eine NATO-Operation beendet, nachdem die Verhandlungen in Frankreich scheiterten,<sup>292</sup> obwohl Art 2 Abs 4 der UN-Charta die territoriale Unversehrtheit eines Staates vor einer gewaltsamen Zerschlagung schützt.<sup>293</sup> Das Ende des Krieges wurde durch die Resolution 1244<sup>294</sup> besiegelt. Diese unterstellte den Kosovo unter Verwaltungshoheit der UN-Mission. In dieser Resolution wurde auch die Souveränität und Integrität Jugoslawiens bekräftigt.<sup>295</sup> Kosovo war ein integraler Bestandteil Jugoslawiens. Die Grenzen von Jugoslawien (unter Einschluss des

---

<sup>286</sup> Sundhaussen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 377.

<sup>287</sup> Sundhaussen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 380f.

<sup>288</sup> oV, Der Kosovo-Krieg, in: *tagesschau.de*, 17.05.2018, <https://www.tagesschau.de/jahresrueckblick/meldung125906.html> (22.05.2019).

<sup>289</sup> Resolutionen 1160 vom 31.3.1998, 1199 vom 23.09.1998 und 1203 vom 24.10.1998, <https://www.nato.int/kosovo/docu/u990610a.htm>.

<sup>290</sup> Sundhaussen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 382.

<sup>291</sup> Resolution 1199 vom 23.09.1998.

<sup>292</sup> oV, Der Kosovo-Krieg, in: *tagesschau.de*.

<sup>293</sup> Art 2 Abs 4 UN-Charta.

<sup>294</sup> Resolution 1244 vom 10.06.1999.

<sup>295</sup> Sundhaussen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 388f.



Kosovos) waren international anerkannt. Dass der Kosovo zu Jugoslawien gehört, wurde daher völkerrechtlich auch nicht in Zweifel gezogen.<sup>296</sup>

Der NATO-Einsatz darf somit nicht als Unterstützung der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker gesehen werden, weil die internationale Staatengemeinschaft hier nicht eine Präzedenzwirkung schaffen wollte.<sup>297</sup> Zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts wäre eine humanitäre Intervention aber denkbar.<sup>298</sup>

2001 wurde ein neues Parlament gewählt und danach eine Regierung gebildet. Somit wurde ein Teil der politischen Verantwortung an demokratisch legitimierte Politiker übergeben. Nachdem es aber 2004 zu großen Unruhen kam, wurde der Druck größer, um die Statusfrage des Kosovo zu klären.<sup>299</sup>

Hier sind wichtige Fragen der Staatenrechtsnachfolge zu klären, da dies aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird hier nicht detaillierter darauf eingegangen. Die Bundesrepublik Jugoslawien setzte sich aus Serbien und Montenegro zusammen. 2003 wurde sie durch den Staatenbund „Serbien und Montenegro“ abgelöst. 2006 trat Montenegro aus dem Staatenbund aus.<sup>300</sup>

Um zu klären, ob die Unabhängigkeit des Kosovo aus völkerrechtlicher Sicht legitim war und um einen Vergleich mit Irakisch-Kurdistan vornehmen zu können, ist es wichtig zu eruieren, ob der Kosovo Teil eines Bundesstaates, eines Einzelstaates (Serbien) oder eines Bundeslands war.<sup>301</sup> Nach Martin Ott bedeutet die Unabhängigkeit des Kosovo eine Sezession von Serbien und nicht von Jugoslawien.<sup>302</sup>

Unter serbischer Führung wurde 1989 eine Verfassungsänderung durchgeführt, in der die Kompetenzen der Autonomen Provinz Kosovo reduziert wurden. Dadurch wurde die innere Machtbalance der jugoslawischen Föderation, die seit den 1960er-Jahren bestanden hatte, zerstört. Innerhalb einer Föderation wäre es möglich gewesen, einen

---

<sup>296</sup> *Sundhaussen*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 493.

<sup>297</sup> *Neuhold Hanspeter*, Die „Operation Allied Force“ der NATO, 11, [https://www.bundesheer.at/pdf\\_pool/publikationen/05\\_kk\\_12\\_neuhold.pdf](https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/05_kk_12_neuhold.pdf) (25.06.2019).

<sup>298</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 342f.

<sup>299</sup> *Sundhaussen*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 488f.

<sup>300</sup> *Sundhaussen*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 494.

<sup>301</sup> *Sundhaussen*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 494.

<sup>302</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 334.

Kompromiss zwischen Jugoslawien, der übrigen jugoslawischen Föderation der 1990er-Jahre und dem Kosovo zu finden. Der Kosovo erhielt auch keine gleichberechtigte Stellung wie beispielsweise Montenegro. In den Verhandlungen von 2005-2007 wurde dem Kosovo nur eine „substanzielle Autonomie“ angeboten. Das würde weitreichende Selbstverwaltung für den Kosovo bedeuten.<sup>303</sup>

## 2. Das IGH-Gutachten zum Kosovo

Auf Betreiben Serbiens wurde dem Internationalen Gerichtshof folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt: *„Ist die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die Provisorischen Institutionen der Selbstverwaltung des Kosovo im Einklang mit dem Völkerrecht?“*<sup>304</sup> Es war wichtig, wie der IGH diese Fragestellung auslegt. Bei einer engen Auslegung nach dem Wortlaut musste er sich nur damit befassen, ob der rein verbale Akt, also die Erklärung an sich, völkerrechtskonform ist. Bei einer weiten Auslegung hätte der IGH die Frage beantworten müssen, ob der Kosovo jetzt ein unabhängiges Land ist und ob die Sezession des Kosovo völkerrechtskonform war.<sup>305</sup>

Die Richter thematisierten die Kernfrage, ob mit der Unabhängigkeitserklärung ein neuer Staat entstand, jedoch nicht. Diese erklärten sich für nicht zuständig, um auf die Fragestellung einzugehen. In Paragraph 51 des Gutachtens heißt es:

*Die Frage der Generalversammlung ist eindeutig formuliert. [...] Sie fragt, ob nach der Meinung des Gerichtshofes die Unabhängigkeitserklärung dem internationalen Recht entspricht. Sie fragt nicht nach den rechtlichen Konsequenzen dieser Erklärung. Insbesondere fragt sie nicht danach, ob der Kosovo damit zum Staat geworden ist. Noch fragt sie nach Gültigkeit und Folgen der Anerkennung durch jene Staaten, die den Kosovo anerkannt haben.*<sup>306</sup>

---

<sup>303</sup> Sundhaussen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 494ff.

<sup>304</sup> Hantke Martin/Wagner Jürgen, IGH-Gutachten zum Kosovo – Weg in einen neuen Imperialismus, in: imi-online, 2010, <https://imi-online.de/download/MH-JW-AUSDRUCK43-IGH-Kosovo.pdf> (25.06.2019).

<sup>305</sup> Roguski Przemyslaw, Unabhängigkeitserklärung des Kosovo – Was der IGH wirklich entschied, in: Legal Tribune Online, 23.07.2010, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/unabhaengigkeitserklaerung-des-kosovo-was-der-igh-wirklich-entschied/> (02.06.2019).

<sup>306</sup> International Court Justice: Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, 22.07.2010, [http://web.archive.org/web/20100821072331/http://www.icj-cij.org/homepage/pdf/20100722\\_KOS.pdf](http://web.archive.org/web/20100821072331/http://www.icj-cij.org/homepage/pdf/20100722_KOS.pdf).

Weiter heißt es dann in Paragraph 56:

*Die Generalversammlung hat gefragt, ob die Unabhängigkeitserklärung dem internationalen Recht entspricht. [...] Für die Beantwortung der gestellten Frage ist es nicht notwendig, dass der Gerichtshof zur Frage Position bezieht, ob der Kosovo ein Recht hatte, seine Unabhängigkeit zu erklären und erst recht nicht, ob es generell ein Recht von Entitäten innerhalb eines Staates gibt, sich von diesem zu lösen. Tatsächlich ist es ja durchaus möglich, dass eine bestimmte Handlung – wie eine einseitige Unabhängigkeitserklärung – nicht gegen internationales Recht verstößt, ohne notwendigerweise Ausübung eines Rechtes zu sein. Der Gerichtshof wurde um eine Stellungnahme zum ersten Punkt befragt, nicht zum zweiten.<sup>307</sup>*

Das Gutachten geht auf die Problematik des Sezessionsrechts gezielt nicht ein.<sup>308</sup> Der IGH wählte somit eine enge Auslegung und versuchte damit, Problemen aus dem Weg zu gehen.<sup>309</sup> Wie oben in Teil IV Kapitel 3 behandelt, haben nur Kolonialvölker sowie unterdrückte Völker das Recht auf Selbstbestimmung.

Auf die Frage, ob die Kosovaren ein Volk sind und ob sie unterdrückt wurden, obwohl ihnen weitreichende Autonomie vonseiten Serbiens zugesichert wurde, wurde in dem Gutachten nicht eingegangen. Darin wurde nur festgestellt, dass der Sicherheitsrat und auch das Völkerrecht einseitige Unabhängigkeitserklärungen nicht verbieten. Es beschäftigte sich aber mit der Frage, ob die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo der Resolution 1244<sup>310</sup> widerspricht, dh, ob diese Resolution eine Unabhängigkeitserklärung untersagt.<sup>311</sup> Dies jedoch hängt mit der Frage zusammen, wer der Urheber der Unabhängigkeitserklärung ist. Wenn dies die Institutionen der provisorischen Selbstverwaltung wären, die in der Resolution 1244 erwähnt sind, dann hätten sie ihre Befugnisse überschritten und somit der Resolution widersprochen. Dadurch, dass Mitglieder des kosovarischen Parlaments die Unabhängigkeitserklärung unterschrieben hatten, argumentierte der IGH damit, dass die Unabhängigkeitserklärung

---

<sup>307</sup> International Court Justice.

<sup>308</sup> Hilpold Peter, Die Sezession im Völkerrecht – Erfordert das Kosovo-Gutachten des IGH eine Neubewertung dieses Instituts? in: Hilpold Peter (Hg), Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010, Universität Innsbruck, 84.

<sup>309</sup> Roguski, Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

<sup>310</sup> Resolution 1244 vom 10.06.1999

<sup>311</sup> Roguski, Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

nicht von einer Institution, sondern von Abgeordneten verabschiedet wurde und somit nicht gegen die Resolution 1244 verstoßen würde.<sup>312</sup>

Der IGH entschied, dass „*die Annahme der Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008 weder das Völkerrecht noch die Resolution 1244 (1999) des UN-Sicherheitsrats [...] verletzt hat.*“<sup>313</sup>

Das IGH-Verfahren verschärfte aber die Diskussion über das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Im IGH-Gutachten zur Unabhängigkeit des Kosovo wird nicht beantwortet, ob ein Sezessionsrecht existiert. Es wird nur indirekt angesprochen. Die Bundesrepublik Deutschland vertrat mit Nachdruck, dass es sich hierbei um ein Notwehrrecht der Kosovaren handelt,<sup>314</sup> dh, um eine Art 51 UN-Charta vergleichbare Notwehrlage. Demnach wäre es dritten Staaten erlaubt, Nothilfe zu leisten.<sup>315</sup>

Es wurde damit argumentiert, dass eine „*außerordentliche schwerwiegende und langanhaltende Verletzung des Rechts auf innere Selbstbestimmung vorliegen*“ muss. Dies trifft dann zu, wenn beispielsweise der betreffende Staat einer bestimmten Gruppe über einen längeren Zeitraum Partizipationsrechte verweigert. Als zweiter Grund wurde angeführt, dass die Verselbständigung des Territoriums den letzten Ausweg darstellen muss und es keinen anderen Weg geben darf, um das innere Selbstbestimmungsrecht zu verwirklichen.<sup>316</sup> Nach der überwiegenden Auffassung der völkerrechtlichen Lehre hat ein Volk das Recht auf Sezession, wenn fundamentale Menschenrechtsverletzungen gegen dieses vorliegen und der Verbleib im Beherbergungsstaat nicht mehr zugemutet werden kann. In den Jahren 1998 und 1999 war dies der Fall.<sup>317</sup> Einige Völkerrechtler bilden eine Analogie zu kolonialen Situationen und gehen davon aus, dass der Kosovo schon nach der Abschaffung seines Autonomiestatus 1989 und den systematischen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen zur Sezession berechtigt gewesen wäre.<sup>318</sup>

---

<sup>312</sup> *Füreder Thomas*, Das IGH Rechtsgutachten zur Unabhängigkeit des Kosovo, Graz (Diplomarbeit Karl-Franzens-Universität Graz) 2011, 42ff; *Roguski*, Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

<sup>313</sup> International Court Justice.

<sup>314</sup> *Hilpold Peter*, Die Sezession im Völkerrecht, 69.

<sup>315</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 341.

<sup>316</sup> *Hilpold Peter*, Die Sezession im Völkerrecht, 69f; Vgl. die Verbalnote Nr. 54 v. 15.4.2009, 32ff.

<sup>317</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 340f.

<sup>318</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 341.

Unabhängigkeit darf aber nicht mit Staatsbildung gleichgesetzt werden. Es ist sehr schwierig, einen funktionierenden Staat aufzubauen. Seit der Unabhängigkeit des Kosovo wird auch diskutiert, ob dieser ein „gescheiterter Staat“ ist.<sup>319</sup>

### 3. Conclusio

Sowohl im Falle Irakisch-Kurdistan als auch des Kosovo spielte die internationale Gemeinschaft eine entscheidende Rolle entweder bei der Staatsbildung oder sie bereitete den Weg zur Gründung eines unabhängigen Staates vor.

Wie oben in Teil I Kapitel 2 behandelt, verlangte die UNO mit der Resolution 688 die Beendigung der Unterdrückung der Kurden und richtete gestützt auf diese Resolution eine Flugverbotszone ein. Dadurch konnten die Kurden Gebiete kontrollieren und sich selbst verwalten. Im Jahre 2015, als die Kurden ihre Unabhängigkeit erklärten, hatten sie weitreichende autonome Rechte. Den Kosovaren wurde ebenso substantielle Autonomie versprochen. Dennoch erklärten sie ihre Unabhängigkeit.

Durch den IGH wurde keines der wesentlichen Rechtsgebiete aufgegriffen, das für die völkerrechtliche Praxis von Bedeutung wäre. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen des Rechtsgutachtens sehr gering. Ob die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo legal war, wird aber weiterhin auf akademischer Ebene diskutiert. Das Gutachten hat keine Auswirkungen in anderen Ländern mit Sezessionsbestrebungen.<sup>320</sup>

Irakisch-Kurdistan kann sich somit auch nicht auf das Rechtsgutachten des Kosovo als Präzedenzfall stützen, um seine Unabhängigkeit durchzusetzen. Dies würde nur durch aktive Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft funktionieren.

Aktuell ist nicht erkennbar, dass eine Großmacht die Unabhängigkeit Kurdistan unterstützt, wie es 2008 im Kosovo der Fall war.<sup>321</sup> Obwohl die USA seit vielen Jahren mit den Kurden im Nordirak verbündet sind, sprachen diese sich, wie auch die UN,

---

<sup>319</sup> *Sundhaussen*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 503f.

<sup>320</sup> *Füederer Thomas*, Das IGH Rechtsgutachten zur Unabhängigkeit des Kosovo, 77f., zit. nach: *Krasniqi Gezim*, What it did not say: Secession after the ICJ's opinion on Kosovo, CITSEE Story, 10.05.2011, [citsee.eu/citsee-story/what-it-did-not-say-secession-after-icjs-opinion-kosovo](http://citsee.eu/citsee-story/what-it-did-not-say-secession-after-icjs-opinion-kosovo) (07.08.2011).

<sup>321</sup> *Jahn Egbert*, Politische Streitfragen in zeitgeschichtlicher Perspektive – Auf dem Weg zu zwei, drei, vier Kurdistan?, 2016, 15, [http://www.fb03.uni-frankfurt.de/61285772/DSFraMoV02\\_NET\\_Kurdistan\\_31.pdf](http://www.fb03.uni-frankfurt.de/61285772/DSFraMoV02_NET_Kurdistan_31.pdf) (22.05.2019).

gegen das Unabhängigkeitsreferendum aus und forderten eine Absage des Referendums.<sup>322</sup>

Leidenmühler, ein Völkerrechtler der Universität Linz, führt bei einem Interview mit dem „Standard“ aus: „Für Sezessionen braucht man das Beispiel Kosovo nicht.“<sup>323</sup> Denn seit der Existenz von modernen Staaten ab 1648 seien solche immer wieder aufgrund von Sezessionen entstanden und dann auch wieder verschwunden. Der Kosovo sei nur das letzte Beispiel eines Staates in der jüngeren Geschichte, der ohne die Zustimmung des Mutterlandes entstanden sei. Leidenmühler ist der Ansicht, dass es stets darum gehe, ob der Mutterstaat die Gelegenheit verpasse, den Teil des Staates, der sich völkerrechtswidrig abspalte, zurückzuerobern.<sup>324</sup>

Mit dem Gutachten können die Opponenten von Irakisch-Kurdistan nicht mehr mit dem Argument des „Prinzips der Unantastbarkeit der territorialen Integrität von Staaten“ argumentieren.<sup>325</sup> Nach dem Urteil des IGH bezieht sich dieses Prinzip auf Staaten untereinander und schließt nicht aus, dass Teile von Staaten ihre Unabhängigkeit ausrufen.<sup>326</sup>

---

<sup>322</sup> oV, USA, Iran und UN warnen Kurden vor Unabhängigkeitsvotum, in: *DerStandard*, 17.09.2017, <https://derstandard.at/2000064193430/USA-Iran-und-UNO-warnen-Kurden-vor-Unabhaengigkeits-Referendum> (22.05.2019).

<sup>323</sup> oV, Jeder macht seinen eigenen Kosovo-Vergleich, in: *DerStandard*, 14.03.2014, <https://derstandard.at/1392688284761/Jeder-macht-seinen-eigenen-Kosovo-Vergleich> (23.05.2019).

<sup>324</sup> oV, Jeder macht seinen eigenen Kosovo-Vergleich.

<sup>325</sup> *Seufert Günther*, Die Kurden im Irak und in Syrien nach dem Ende der Territorialherrschaft des Islamischen Staates – Die Grenzen kurdischer Politik, in: SWP-Studie, Vol 11 (2018) 18, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S11\\_srt.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S11_srt.pdf).

<sup>326</sup> International Court Justice.

## **VI. Völkerrechtliche Anerkennung von Kurdistan**

### **1. Folgen der Abspaltung**

Als Folge der Separation entstünde ein neuer Staat im Mittleren Osten.

Die klassische Völkerrechtslehre geht von der „Drei-Elemente-Lehre“ aus. Demnach müssen die Voraussetzungen „Staatsgewalt“, „Staatsvolk“ und „Staatsgebiet“ erfüllt sein, damit ein Staat als Verbandseinheit angesehen werden kann.<sup>327</sup> Es gibt aber weder ein internationales Verfahren noch einschlägige Völkerrechtsgrundsätze für die Gründung eines Staates. Was beachtenswert ist, dass Sezession in keinem völkerrechtlichen Dokument ausdrücklich verboten ist. Das ist auch der Grund, weshalb effektive Staatlichkeit grundsätzlich mit der Anerkennung als Völkerrechtssubjekt angenommen wird.<sup>328</sup>

#### **1.1 Staatsgebiet**

Inwieweit sich ein Staatsgebiet ausdehnt, wird mit Staatsgrenzen festgelegt. Durch eine Linie werden Staatsgebiete voneinander getrennt. Es ist ausreichend, wenn das Kerngebiet unbestritten ist. Eine genaue Ziehung der Staatsgrenzen ist nicht erforderlich.<sup>329</sup>

Das Staatsgebiet im Falle Irakisch-Kurdistans wäre unmittelbar nach der Abspaltung jenes der Autonomen Region Kurdistan.<sup>330</sup>

#### **1.2 Staatsvolk**

Entgegen der Charakterisierung als Volk iSd Selbstbestimmungsrechts, das Sprache, Kultur, Rasse, Geschichte oder Religion voraussetzt, ist für die Klassifikation als

---

<sup>327</sup> *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht<sup>10</sup>, 71.; *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 81.

<sup>328</sup> *Saxers Urs*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatennachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis, Berlin Heidelberg (Springer-Verlag) 2010, 159; *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 179.

<sup>329</sup> *Ipsen*, Völkerrecht<sup>7</sup>, 81.

<sup>330</sup> *Strohmeier/Yalcin-Heckmann*, Die Kurden, 93,101.

Staatsvolk lediglich der Zusammenschluss von Menschen unter einer gemeinsamen Rechtsordnung relevant.<sup>331</sup>

### 1.3 Staatsgewalt

Das dritte Element der Staatsgewalt wird auch als „Souveränität“ bezeichnet. Diese wird in innere Souveränität und äußere Souveränität unterteilt. Innere Souveränität bezeichnet, dass eine Ordnung auf dem Staatsgebiet herzustellen ist. Unter äußerer Souveränität wird das selbstständige und unabhängige Auftreten im Rahmen des Völkerrechts verstanden. Ein Staat untersteht demnach nur dem Völkerrecht. Staatsgewalt ist aber erst dann vollständig vorhanden, wenn sich diese tatsächlich durchsetzt und somit effektiv ist.<sup>332</sup> Wie in Teil III herausgearbeitet, ist innerhalb der KRG von einer effektiven Staatsgewalt auszugehen, die sich auch durchgesetzt hat.

## 2. Anerkennung von Kurdistan

Nach jeder erfolgreichen Sezession stellt sich die Frage der Anerkennung des Neustaates durch andere Staaten.<sup>333</sup> Nach dem Referendum im Jahre 2017 erkannte nur Israel Kurdistan an. Alle Nachbarstaaten, aber auch die USA, sprachen sich gegen das Referendum aus und erkannten Kurdistan nicht an.<sup>334</sup>

Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan, der aktiv gegen die kurdische Unabhängigkeit auftrat, nahm sogar einen Vergleich zwischen Kosovo und Irakisch-Kurdistan vor. So sagte er:

*Die Unabhängigkeit des Kosovo wurde von 114 Ländern anerkannt, doch der Kosovo wurde leider nicht Teil der Weltgemeinschaft und hat Schwierigkeiten. Womit kann der Nördliche [sic!] Irak rechnen, den nur Israel anerkennt?*<sup>335</sup>

---

<sup>331</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 122.

<sup>332</sup> Ipsen, Völkerrecht<sup>7</sup>, 139ff.

<sup>333</sup> Oeter, Selbstbestimmungsrecht und Bundesstaat, 87.

<sup>334</sup> Sahm Ulrich W., Israel und der künftige kurdische Staat, in: Audiaturonline, 26.09.2017, <https://www.audiatur-online.ch/2017/09/26/israel-und-der-kuenftige-kurdische-staat/> (01.06.2019).

<sup>335</sup> Gaseta Nesawissimaja, Warum Kosovo sich nicht als Beispiel für Kurdistan eignet, in: Sputnik, 29.09.2017, <https://de.sputniknews.com/zeitungen/20170929317653199-warum-kosovo-sich-nicht-als-beispiel-fuer-kurdistan-eignet/> (01.06.2019).



Hier kann man die Doppeldeutigkeit des außenpolitischen Kurses eines Landes erkennen. Die Türkei erkannte nämlich die Unabhängigkeit des Kosovo an.<sup>336</sup>

Der Kosovo wurde selbst von 114 Staaten anerkannt, kann aber noch immer nicht Teil der Weltgemeinschaft werden, weil Russland im Sicherheitsrecht sein Veto einlegt.<sup>337</sup>

---

<sup>336</sup> *Gaseta*, Warum Kosovo sich nicht als Beispiel für Kurdistan eignet.

<sup>337</sup> *Ipsen*, *Völkerrecht*<sup>7</sup>, 157.

## **VII. Schlussfolgerungen**

Menschen, die langfristig nicht zusammenleben möchten, sollten nicht dazu gebracht werden, dies zu tun. Die Kurden träumten sehr lange davon, ihr eigenes Schicksal zu bestimmen und die Unabhängigkeit zu erlangen. Ein Traum, der vielleicht noch in Erfüllung gehen wird. Aber vorerst müssen sie sich damit abfinden, was sie bisher erreichten, nämlich, eigene Grenzen und die Basis natürlicher Ressourcen zu kontrollieren und über Kompetenzen bezüglich Sicherheit und Wirtschaft zu verfügen. Die regionale Verfassung ist so gestaltet, dass sie mit der föderalen Verfassung des Irak einhergeht.<sup>338</sup>

Vor über 900 Jahren rückte ein Kurde, Saladin, in einem von Arabern und Türken dominierten islamischen politischen / militärischen System in den Vordergrund. Zuletzt befehligte er den gesamten Nahen Osten und besiegte im 12. Jahrhundert die Kreuzfahrer. Das alte Sprichwort des kurdischen Hochlandes, „der Kurde hat keinen Freund außer dem Berg“, mag wahr sein. Aber die Kurden überlebten trotz aller Widrigkeiten. Und sie gedeihen weiterhin in einem Land, das von Feinden umgeben ist. Geduld und Mut sind die Eigenschaften, die sie bei der Wiedergründung des irakischen Staates friedlich tragen werden.<sup>339</sup>

### **1. Kurden als Volk und Träger des Selbstbestimmungsrechts**

Die wichtigste Frage, die sich stellt, ist, ob die Kurden völkerrechtlich als Träger des Selbstbestimmungsrechts zu qualifizieren sind.

Die Voraussetzungen eines kollektiven Namens, eines gemeinsamen Abstammungsmythos, einer gemeinsamen Geschichte, einer distinkten Kultur und der Bindung an ein spezielles Territorium, die oben im zweiten Teil behandelt wurden, sind gegeben.

---

<sup>338</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 769.

<sup>339</sup> *Kelly*, The Kurdish Regional Constitution, 769.

Die Kriterien für eine Charakterisierung als Volk iSd Selbstbestimmungsrechts, wie gemeinsame Sprache, Kultur, Geschichte und Religion, wurden in Teil IV, Kapitel 6 behandelt. Alle diese Elemente liegen vor.

Die Volkseigenschaft der Kurden ist gegeben und sie sind somit auch als Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu qualifizieren.<sup>340</sup>

## **2. Äußeres Selbstbestimmungsrecht**

Theoretisch können die Kurden, wie in Teil IV behandelt, das Recht, einen unabhängigen Staat zu gründen, die Integration in einen Staat oder einen anderen Status völkerrechtlicher Natur frei wählen. Dies steht aber in einem Spannungsverhältnis mit der territorialen Integrität des Iraks.

Wenn angenommen wird, dass Irakisch-Kurdistan eine Kolonie ist oder unter fremder Besatzung steht, eine Annahme, die von der Literatur nicht unterstützt wird, dann hat das kurdische Volk das Recht auf Sezession.

Von Fremdherrschaft und einem rassistischen Regime, wie in Teil IV, Kapitel 3 diskutiert, ist nicht die Rede, weshalb diese Voraussetzungen auch nicht erfüllt sind.

Falls Kurdistan keine Kolonie ist, dann besteht ein Recht auf Sezession, wie an geeigneter Stelle herausgearbeitet, nur in Ausnahmefällen und ist hauptsächlich ethnisch unterdrückten oder diskriminierten Völkern vorbehalten. Bereits Art 3 der irakischen Verfassung definiert den Irak als „eine multiethnische und multikulturelle Nation“.<sup>341</sup> Die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der Kurden werden, wie in Teil III dargestellt, von der irakischen Verfassung anerkannt. Der politische Pluralismus wurde mit der Gründung der Autonomen Region Kurdistan und der Übertragung weitgehender Kompetenzen erfüllt. Diese Kompetenzen wurden bereits in Teil III behandelt.

---

<sup>340</sup> Fischer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak, 197.

<sup>341</sup> Art 3 Iraq's Constitution of 2005.

Wie in Teil IV, Kapitel 7 diskutiert, besteht kein Recht auf das äußere Selbstbestimmungsrecht, wenn ein Volk innerhalb eines Staates seine Zukunft selbst wählen kann. Das kurdische Volk hat somit kein Recht auf das äußere Selbstbestimmungsrecht, solange die irakische Regierung die Rechte des kurdischen Volkes achtet, keine Unterscheidungen aufgrund von Rasse, Glauben oder Hautfarbe macht, und es innerhalb des Iraks sein Zukunft weiterhin selbst wählen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Sezession völkerrechtlich nicht legitim.

### **3. Inneres Selbstbestimmungsrecht**

Die Kurden haben, wie oben in Teil III dargestellt, ein autonomes Gebiet, in dem sie über Macht verfügen. Dies wird auch in der irakischen Verfassung anerkannt. Die Kurden erfüllen aber ihr inneres Recht auf Selbstbestimmung dadurch, dass sie in den Regionen, in denen sie die Mehrheit bilden, innerhalb der bekannten politischen Grenzen des irakischen Staates geblieben sind und durch demokratische Wahlen über ihre Zukunft innerhalb der Grenzen des Iraks bestimmen können (siehe Teil III).

Somit ist eine Sezession von Irakisch-Kurdistan völkerrechtlich nicht legitim.

### **4. Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts**

Wie in Teil IV, Kapitel 9 herausgearbeitet, braucht ein Volk für die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts entweder eine völkerrechtliche Grundlage im Recht der Dekolonisation oder eine staatsrechtliche Grundlage. Da Irakisch-Kurdistan keine Kolonie ist, fällt die erste Grundlage weg. Somit ist eine gewaltsame Durchsetzung nicht legitim.

Dadurch, dass das Unabhängigkeitsreferendum, das in Teil IV, Kapitel 9.2 behandelt wurde, vom Obersten irakischen Gericht für verfassungswidrig erklärt wurde, fällt auch die zweite Rechtsgrundlage weg.

## 5. Folgen der Abspaltung für den Mittleren Osten

Eine Sezession Irakisch-Kurdistan könnte nationalistische Bestrebungen in anderen Teilen Kurdistan aufkeimen lassen. Vor allem in der Türkei, wie oben in Teil II, Kapitel 1 und in Syrien, wie oben in Teil II, Kapitel 4 ausgeführt, wäre dies der Fall, da die Kurden in diesen Ländern ein Nationalbewusstsein entwickelten. In der Türkei versucht die PKK schon seit 1984, eine Sezession auch gewaltsam durchzusetzen, jedoch bis dato ohne Erfolg. In Syrien ist es aber wahrscheinlicher, dass es in naher Zukunft zu einer Sezession kommen könnte, weil die Kurden derzeit alle Kantone selbstständig militärisch und politisch kontrollieren und dabei zurzeit auch auf die Unterstützung der USA zählen können.

Nachdem die USA den Irak besetzt hatten, wurde die syrische Regierung misstrauisch gegenüber den eigenen Kurden und verschärfte ihre Politik gegenüber diesen, weil sie davon ausging, dass ein Erstarren der irakischen Kurden Auswirkungen auf ihr eigenes Land haben könnte und dadurch die syrischen Kurden die Einheit des Landes sprengen könnten.<sup>342</sup> An diesem Beispiel ist auch erkennbar, dass politische Entscheidungen in einem der vier Länder, in denen Kurden leben, davon abhängig gemacht werden können, wie der Status und die aktuelle Lage der Kurden in den jeweiligen anderen Ländern ist. Eine kurdische Staatsgründung im Irak könnte somit die Region erheblich destabilisieren, da die Kurden in der Türkei und in Syrien ebenso erheblich motiviert wären, dies zu erreichen.

Dem könnte in der Weise begegnet werden, dass eine Vereinigung von Irakisch-Kurdistan mit anderen Teilen Kurdistan, wie Seidel es für den Kosovo vorschlug,<sup>343</sup> durch einen multilateralen Vertrag, wie die Vereinbarung von 1955 über die Wiederherstellung eines unabhängigen Österreichs,<sup>344</sup> ausgeschlossen werden könnte.

---

<sup>342</sup> *Steinberg/Albrecht*, Kurden unter Druck, 2.

<sup>343</sup> *Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 346, zit. nach: *Seidel Gerd*, A New Dimension of the Right of Self-Determination in Kosovo?, in: Christian Tomuschat (Hg): Kosovo and the International Community: a legal assessment, The Hague 2002, 203ff.

<sup>344</sup> Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. III Nr. 179/2002

## Literaturverzeichnis

### Monographien

*Feigl Erich*, Die Kurden – Geschichte und Schicksal eines Volkes, München (F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH) 1995, 31.

*Fischer Paul*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak (Dissertation, Universität Wien) 2008, 20, zit. nach: *Smith Anthony D.*, The Ethnic Origins of Nation, Oxford 1986.

*Fischer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak (Dissertation, Universität Wien) 2008, 20, zit. nach: *Veiter Theodor*, Die Träger des Selbstbestimmungsrechts nach westlicher Auffassung, in: *Klein/Kloss* (Hg), Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, Völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. 2, Wien/Stuttgart 1970.

*Füreder Thomas*, Das IGH Rechtsgutachten zur Unabhängigkeit des Kosovo (Diplomarbeit, Universität Graz) 2011.

*Heintze Hans-Joachim*, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht: Herausforderungen an den globalen und regionalen Menschenrechtsschutz, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 1994, 19.

*Hobe Stephan*, Einführung in das Völkerrecht<sup>10</sup>, Tübingen (Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG) 2014.

*Ipsen Knut*, Völkerrecht<sup>7</sup>, München (Verlag C.H. Beck) 2018, 81.

*Klein Eckart*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Berlin (Gebr. Mann Verlag) 1990, 50.

*Löwer Hans-Joachim*, Die Stunde der Kurden – Wie sie den Nahen Osten verändern, Wien etc. (Styria Premium) 2015.

*Lorenzmeier Stefan*, Völkerrecht schnell erfasst<sup>2</sup>, Berlin, Heidelberg (Springer-Verlag) 2012, 82.

*Oeter Stefan*, Selbstbestimmungsrecht und Bundesstaat, in: *Heintze Hans-Joachim* (Hg), Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderung der Staatenwelt, Bonn (Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger) 1997, 73-104.

*Ott Martin*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, Berlin (Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH) 2008, 39f.

*Ott*, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 346, zit. nach: *Seidel Gerd*, A New Dimension of the Right of Self-Determination in Kosovo?, in: Christian Tomuschat (Hg): Kosovo and the International Community: a legal assessment, The Hague 2002, 203ff.

*Posch Walter*, Entwicklungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung im Irak, in: *Brown Nathan J./Posch Walter*, Kurdische Unabhängigkeitsbestrebungen und die irakische Verfassung, Wien

(Landesverteidigungsakademie / Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement) 2004, 28, [http://www.bundesheer.at/pdf\\_pool/publikationen/09\\_kuv\\_01.pdf](http://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/09_kuv_01.pdf) (07.02.2019), zit. nach: *Heintze Hans-Joachim*, Die Kurden im Irakkonflikt, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 4/2003, 448-455.

*Roth Jürgen*, Geographie der Unterdrückten, Hamburg (Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH) 1978, 273.

*Saxers Urs*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatennachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis, Berlin Heidelberg (Springer-Verlag) 2010, 159.

*Schamberger Kerem/Meyen Michael*, Die Kurden – Ein Volk zwischen Unterdrückung und Rebellion, Frankfurt/Main (Westend Verlag GmbH) 2018, 34.

*Shadmanfar-Knaus Martina*, Regionalgeographische Beschreibung des Raumes Kurdistan – „Land der Kurden“ im Mittleren Osten unter besonderer Berücksichtigung der ethnographischen Situation (Diplomarbeit, Universität Graz) 1992, 6.

*Strohmeier Martin/Yalcin-Heckmann Lale*, Die Kurden, München (C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 2000, 20.

*Sundhaussen Holm*, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1942-2011<sup>2</sup>, Wien (Böhlau Verlag Ges.m.b.H & Co. KG) 2014, 23.

*Wimmer Michaela/Spiering Joachim/Michalowski Bernhard*, Brennpunkt: Die Kurden, München (Wilhelm Heyne Verlag GmbH & Co. KG) 1991, 35.

## **Artikel**

*Seufert Günther*, Der Aufschwung kurdischer Politik – Zur Lage der Kurden in Irak, Syrien und der Türkei, in: SWP-Studie, Vol 10 (2015), 5.

*Seufert Günther*, Die Kurden im Irak und in Syrien nach dem Ende der Territorialherrschaft des Islamischen Staates – Die Grenzen kurdischer Politik, in: SWP-Studie, Vol 11 (2018) 18, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S11\\_srt.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S11_srt.pdf).

## **Rechtsquellen**

A/RES/68/262, (27.03.2014).

Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), BGBl 120/1956.

Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges: Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. Nr. 153/1953, vom 12.08.1949.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978 idF III 159/2018.

Resolution 1199 vom 23.09.1998

Resolution 1244 vom 10.06.1999

SR Resolution 1514 (XV) (1960), Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, vom 14.12.1960.

SR Resolution 688 (1991), Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, vom 05.04. 1991.

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. III Nr. 179/2002

Statut des Internationalen Gerichtshofes, BGBl. Nr. 120/1956.

UN Doc. A/RES/1514 (XV) (1960) vom 14.12.1960.

UN Doc. A/RES/25/2625 (1970) vom 24.10.1970.

## Internetquellen

*Al-Marjani Alaa*, UN-Sicherheitsrat spricht sich gegen Referendum aus, in: *ZEIT ONLINE*, 22.09.2017, [zeit.de/politik/ausland/2017-09/unabhaengigkeit-kurden-irak-un-sicherheitsrat-referendum](https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-09/unabhaengigkeit-kurden-irak-un-sicherheitsrat-referendum) (08.05.2019).

Art 1-9 Iraq's Constitution of 2005,  
[https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq\\_2005.pdf?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en) (07.02.2019).

Art 46-61 Iraq's Constitution of 2005,  
[https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq\\_2005.pdf?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en) (07.02.2019).

Art 62-64 Vertrag von Sèvres, vom 10.08.1920, <http://www.versailles-vertrag.de/Sèvres/index.htm> (07.02.2019).

Art 62-64 Vertrag von Sèvres, vom 10.08.1920, <http://www.versailles-vertrag.de/Sèvres/index-lausanne.htm> (07.02.2019).

Art 90 Iraq's Constitution of 2005,  
[https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq\\_2005.pdf?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Iraq_2005.pdf?lang=en) (07.02.2019).

Artikel 2 der türkischen Verfassung, [https://www.tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa\\_2018.pdf](https://www.tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa_2018.pdf) (29.12.2019).

Artikel 66 der türkischen Verfassung,  
[https://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tc\\_anayasasi.maddeler?p3=66](https://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tc_anayasasi.maddeler?p3=66) (29.12.2019).

Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg), Köln, 2019, 5, [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwje m\\_rOhd\\_iAhXEJIAKHVVuB5UQFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.verfassungsschutz.de%2Fdownload%2Fbroschuere-2019-02-arbeiterpartei-kurdistans-pkk.pdf&usq=AOvVaw3hYH28SBakY-jU\\_O7O2rVG](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwje m_rOhd_iAhXEJIAKHVVuB5UQFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.verfassungsschutz.de%2Fdownload%2Fbroschuere-2019-02-arbeiterpartei-kurdistans-pkk.pdf&usq=AOvVaw3hYH28SBakY-jU_O7O2rVG) (13.02.2019).

Auswärtiges Amt, Die irakische Verfassung, [https://www.auswaertigesamt.de/de/aussepolitik/laender/irak-node/-/204014#content\\_5](https://www.auswaertigesamt.de/de/aussepolitik/laender/irak-node/-/204014#content_5) (07.02.2019).

oV, Autonome Region Kurdistan: Zwischen Jubel und Depression, in: arte, 19.10.2017, <https://info.arte.tv/de/die-kurden-verbuendete-gegen-den-oder-terroristen> (08.02.2019).



*Dangeleit Elke*, Das Dersim-Massaker an den alevitischen Kurden in der Türkei, in: *Telepolis*, 17.05.2015, <https://www.heise.de/tp/features/Das-Dersim-Massaker-an-den-alevitischen-Kurden-in-der-Tuerkei-3372147.html> (11.02.2019).

*Dangeleit Elke*, Nordirak: Kurdistan versinkt im Chaos, in: *Telepolis*, 26.10.2017, [heise.de/tp/features/Nordirak-Kurdistan-versinkt-im-Chaos-3873771.html?seite=all](https://www.heise.de/tp/features/Nordirak-Kurdistan-versinkt-im-Chaos-3873771.html?seite=all) (23.05.2019).

Deutscher Bundestag, Kurden – Ethnogenese, Sprachen, Religionen, Zahl und Siedlungsgebiete, [bundestag.de/resource/blob/425716/9e5fb88b2e1b2a50acc5c44be4f2c83e/wd-1-008-16--pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/425716/9e5fb88b2e1b2a50acc5c44be4f2c83e/wd-1-008-16--pdf-data.pdf) (06.05.2019).

*Dingley James*, Kurdistan zwischen Autonomie und Selbstverantwortung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2011), 31, <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwinobeilLziAhVQyKYKHVw2AZIQFjABegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.bpb.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fpdf%2FKV8LVO.pdf&usq=AOvVaw292oGtfiVvjAg6Ougpv6T-> (27.05.2019).

Draft of the Iraqi Kurdistan Region's Constitution Project, 22<sup>nd</sup> August 2006, in: *Kelly Michael J.*, The Kurdish Regional Constitution within the Framework of the Iraqi Federal Constitution: A Struggle for Sovereignty, Oil, Ethnic Identity, and the Prospects for a Reverse Supremacy Clause, 771-808, <http://www.pennstatelawreview.org/articles/114/114%20Penn%20St.%20L.%20Rev.%20707.pdf> (14.04.2019).

*Drobyshev Denis*, „Wem gehört Kosovo?“ – Die Geschichte eines Konflikts, in: *OST-WEST*, 03.2005, <https://www.owep.de/artikel/465/wem-gehört-kosovo-geschichte-eines-konflikts> (23.05.2019)

DW, Hintergrund, das steht in der irakischen Verfassung, [dw.com/de/hintergrund-das-steht-in-der-irakischen-verfassung/a-1738899](https://www.dw.com/de/hintergrund-das-steht-in-der-irakischen-verfassung/a-1738899) (07.02.2019).

*Fischer Paul*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Demokratisierung im Irak (Dissertation, Universität Wien) 2008, 191, [thes.univie.ac.at/3236/1/2008-10-07\\_9909538.pdf](https://www.thes.univie.ac.at/3236/1/2008-10-07_9909538.pdf) (14.01.2019).

*Füreder Thomas*, Das IGH Rechtsgutachten zur Unabhängigkeit des Kosovo (Diplomarbeit, Universität Graz) 2011, 77f., zit. nach: *Krasniqi Gezim*, What it did not say: Secession after the ICJ's opinion on Kosovo, CITSEE Story, 10.05.2011, [citsee.eu/citsee-story/what-it-did-not-say-secession-after-icjs-opinion-kosovo](http://citsee.eu/citsee-story/what-it-did-not-say-secession-after-icjs-opinion-kosovo) (07.08.2011).

*Gaseta Nesawissimaja*, Warum Kosovo sich nicht als Beispiel für Kurdistan eignet, in: *Sputnik*, 29.09.2017, <https://de.sputniknews.com/zeitungen/20170929317653199-warum-kosovo-sich-nicht-als-beispiel-fuer-kurdistan-eignet/> (01.06.2019).

*Hackensberger Alfred*, Irak: „Kirkuk wird für immer kurdisch sein“ in: *DiePresse*, 16.06.2014, [diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/3822186/Irak\\_Kirkuk-wird-fuer-immer-kurdisch-sein](http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/3822186/Irak_Kirkuk-wird-fuer-immer-kurdisch-sein) (23.05.2019).

*Hackensberger Alfred*, Syriens Kurden wollen eigene Regierung, in: *WELT*, 17.03.2016, <https://www.welt.de/politik/ausland/article153395144/Syriens-Kurden-wollen-eigene-Regierung.html> (19.05.2019).

*Hantke Martin/Wagner Jürgen*, IGH-Gutachten zum Kosovo – Weg in einen neuen Imperialismus, in: *imi-online*, 2010, <https://imi-online.de/download/MH-JW-AUSDRUCK43-IGH-Kosovo.pdf> (25.06.2019).

*Hilpold Peter*, Die Sezession im Völkerrecht – Erfordert das Kosovo-Gutachten des IGH eine Neubewertung dieses Instituts? in: *Hilpold Peter* (Hg), *Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010*, Universität Innsbruck, 84.

*Ibrahim Ferhad*, Droht eine Zerstörung der ethnischen und religiösen Vielfalt im Irak?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2011), 25, <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwinobeilLziAhVQyKYKHVw2AZIQFjABegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.bpb.de%2Fsystem%2Ffiles%2Fpdf%2FKV8LVO.pdf&usg=AOvVaw292oGtfiVvjAg6Ougpv6T-> (27.05.2019).

International Court Justice: Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, 22.07.2010, [http://web.archive.org/web/20100821072331/http://www.icj-cij.org/homepage/pdf/20100722\\_KOS.pdf](http://web.archive.org/web/20100821072331/http://www.icj-cij.org/homepage/pdf/20100722_KOS.pdf) (25.06.2019).

oV, Iraks Höchstgericht erklärt Kurdenreferendum für verfassungswidrig, in: *DiePresse*, 20.11.2017, [diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5323946/Iraks-Hoechstgericht-erklaert-Kurdenreferendum-fuer-verfassungswidrig](http://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5323946/Iraks-Hoechstgericht-erklaert-Kurdenreferendum-fuer-verfassungswidrig) (08.05.2019).

oV, Iraks Oberstes Gericht: Kurdenreferendum war verfassungswidrig, in: *DerStandard*, 20.11.2017, <https://derstandard.at/2000068128716/Oberstes-irakisches-Gericht-Kurden-Referendum-verfassungswidrig> (14.01.2019).

*Jaffar Zahra*, Die irakische Wende – Sturz des alten, Einführung des neuen Regimes (Dissertation, Universität Wien) 2013, 100, [http://othes.univie.ac.at/28301/1/2013-05-16\\_0102320.pdf](http://othes.univie.ac.at/28301/1/2013-05-16_0102320.pdf) (27.12.2018).

*Jahn Egbert*, Politische Streitfragen in zeitgeschichtlicher Perspektive – Auf dem Weg zu zwei, drei, vier Kurdistans?, 2016, 15,

[http://www.fb03.uni-frankfurt.de/61285772/DSFraMoV02\\_NET\\_Kurdistan\\_31.pdf](http://www.fb03.uni-frankfurt.de/61285772/DSFraMoV02_NET_Kurdistan_31.pdf) (22.05.2019).

*Kazim Hasnain/Peters Dominik/Sydow Christoph*, Sehnsucht nach dem eigenen Staat, in: *Spiegel Online*, 21.08.2017, [spiegel.de/politik/ausland/kurden-im-irak-vor-umstrittenem-referendum-das-muessen-sie-wissen-a-1167280.html](http://spiegel.de/politik/ausland/kurden-im-irak-vor-umstrittenem-referendum-das-muessen-sie-wissen-a-1167280.html) (08.05.2019).

*Kelly Michael J.*, The Kurdish Regional Constitution within the Framework of the Iraqi Federal Constitution: A Struggle for Sovereignty, Oil, Ethnic Identity, and the Prospects for a Reverse Supremacy Clause, 726, <http://www.pennstatelawreview.org/articles/114/114%20Penn%20St.%20L.%20Rev.%20707.pdf> (20.05.2019).

oV, Der Kosovo-Krieg, in: *tagesschau.de*, 17.05.2018, <https://www.tagesschau.de/jahresrueckblick/meldung125906.html> (22.05.2019).

oV, Jeder macht seinen eigenen Kosovo-Vergleich, in: *DerStandard*, 14.03.2014, <https://derstandard.at/1392688284761/Jeder-macht-seinen-eigenen-Kosovo-Vergleich> (23.05.2019).

*Küpeli Ismail*, Die kurdischen Aufstände in der Türkei der 1920er und 1930er Jahre, 3, [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55517/ssoar-2017-kupeli-Die\\_kurdischen\\_Aufstaeude\\_in\\_der.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-kupeli-Die\\_kurdischen\\_Aufstaeude\\_in\\_der.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55517/ssoar-2017-kupeli-Die_kurdischen_Aufstaeude_in_der.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-kupeli-Die_kurdischen_Aufstaeude_in_der.pdf) (09.02.2019).

oV, Irakische Kurden wählten neues Parlament, in: *DerStandard*, 30.09.2018, <https://derstandard.at/2000088382605/Irakische-Kurden-waehlten-neues-Parlament> (18.05.2019).

oV, Kurden-Referendum: Mehr als 90 Prozent für Unabhängigkeit, in: *DerStandard*, 27.09.2007, [derstandard.at/2000064843220/Kurden-Praesident-Barzani-erklaerte-Sieg-bei-Unabhaengigkeitsreferendum](https://derstandard.at/2000064843220/Kurden-Praesident-Barzani-erklaerte-Sieg-bei-Unabhaengigkeitsreferendum) (14.01.2019).

Länderinformation – Minderheiten in der Türkei: Die Kurden, in: Republik Österreich – Bundesasylamt, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1313849/4543\\_1436948426\\_n12-laenderinfo-minderheiten-in-der-tuerkei-die-kurden.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1313849/4543_1436948426_n12-laenderinfo-minderheiten-in-der-tuerkei-die-kurden.pdf) (04.01.2019).

*Mohammed Khalid*, Gefechte zwischen irakischer Armee und Kurden, in: *ZEIT ONLINE*, 20.10.2017, [zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/irak-kurden-peschmaerga-kaempfe-armee-kirkuk](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/irak-kurden-peschmaerga-kaempfe-armee-kirkuk) (03.05.2019).

*Neuhold Hanspeter*, Die „Operation Allied Force“ der NATO, 11, [https://www.bundesheer.at/pdf\\_pool/publikationen/05\\_kk\\_12\\_neuhold.pdf](https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/05_kk_12_neuhold.pdf) (25.06.2019).

*Nietsch Julia*, Kosovo, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 14.02.2018, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54633/kosovo> (23.05.2019).

Pariser Vorverträge 1999/20 zur Beendigung des Ersten Weltkrieges, <http://www.versailer-vertrag.de/index.htm> (07.02.2019).

*Posch Walter*, Entwicklungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der kurdischen Selbstverwaltung im Irak, in: *Brown Nathan J./Posch Walter*, Kurdische Unabhängigkeitsbestrebungen und die irakische Verfassung, Wien (Landesverteidigungsakademie / Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement) 2004, 67, 80, [http://www.bundesheer.at/pdf\\_pool/publikationen/09\\_kuv\\_01.pdf](https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/09_kuv_01.pdf) (07.02.2019).

PYD, Webseite, <http://pydrojava.net/english/> (02.06.2019).

Resolutionen 1160 vom 31.3.1998, 1199 vom 23.09.1998 und 1203 vom 24.10.1998, <https://www.nato.int/kosovo/docu/u990610a.htm>

*Roguski Przemyslaw*, Unabhängigkeitserklärung des Kosovo – Was der IGH wirklich entschied, in: *Legal Tribune Online*, 23.07.2010, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/unabhaengigkeitserklaerung-des-kosovo-was-der-igh-wirklich-entschied/> (02.06.2019).

oV, Russland legt Veto gegen Krim-Resolution ein, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.03.2014, [faz.net/aktuell/politik/ausland/un-sicherheitsrat-russland-legt-veto-gegen-krim-resolution-ein-12848341.html](https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/un-sicherheitsrat-russland-legt-veto-gegen-krim-resolution-ein-12848341.html) (07.05.2019).

*Sahm Ulrich W.*, Israel und der künftige kurdische Staat, in: *Audiaturonline*, 26.09.2017, <https://www.audiatur-online.ch/2017/09/26/israel-und-der-kuenftige-kurdische-staat/> (01.06.2019).

*Schmid Thomas*, Kurden im Irak – Die Chancen der Kurden, in: *Frankfurter Rundschau*, 17.06.2014, <https://www.fr.de/politik/chance-kurden-11259055.html> (24.12.2018).

*Seibert Thomas*, Türken greifen US-Verbündete in Syrien an – Spannungen zwischen NATO-Partnern, in: *Tagesspiegel Online*, 02.03.2017, <https://www.tagesspiegel.de/politik/spannung-zwischen-nato-partnern-tuerken-greifen-us-verbuedete-in-syrien-an/19465024.html> (03.06.2019).

*Sido Kamal*, Iraks Kurden wollen über Unabhängigkeit abstimmen, in: *Telepolis*, 28.07.2017, [heise.de/tp/features/Iraks-Kurden-wollen-ueber-Unabhaengigkeit-abstimmen-3784095.html](https://www.heise.de/tp/features/Iraks-Kurden-wollen-ueber-Unabhaengigkeit-abstimmen-3784095.html) (30.04.2019).

*Simon Janika*, Humanitäre Interventionen als völkerrechtliche Grauzone, in: *AG Friedensforschung*, [ag-friedensforschung.de/themen/Interventionen/simon.html](https://www.ag-friedensforschung.de/themen/Interventionen/simon.html) (20.05.2019).

*Speckmann Thomas*, Von Atatürk verraten, in: *ZEIT ONLINE*, 30.10.2014, <https://www.zeit.de/2014/45/kurden-tuerkei-atatuerk-unabhaengigkeitskrieg> (04.02.2019).

*Steinberg Guido / Albrecht Aljoscha*, Kurden unter Druck: Die Folgen des US-Truppenabzugs für den PKK-Ableger in Syrien, in: *SWP-Aktuell*, Nr. 4, Januar (2019), 3, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2019A04\\_sbg\\_Albrecht.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2019A04_sbg_Albrecht.pdf) (02.06.2019).

*Tell Tariq*, *Sykes-Picot Agreement*, [https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/sykes-picot\\_agreement](https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/sykes-picot_agreement) (13.02.2019).

*Topçu Özlem*, Wer freut sich über den Abzug der amerikanischen Truppen aus Syrien?, in: *ZEIT ONLINE*, 02.01.2019, <https://www.zeit.de/2019/02/buergerkrieg-syrien-usa-truppenabzug-tuerkei> (03.06.2019).

oV, USA, Iran und UN warnen Kurden vor Unabhängigkeitsvotum, in: *DerStandard*, 17.09.2017, <https://derstandard.at/2000064193430/USA-Iran-und-UNO-warnen-Kurden-vor-Unabhaengigkeits-Referendum> (22.05.2019).

Versailler Vertrag, vom 28. Juni 1919, <http://www.versailler-vertrag.de/index.htm> (07.02.2019).

*Wagner*, eurasischesmagazin.de/artikel/Kurden-sind-eines-der-aeltesten-Kulturvoelker-Geschichte-und-Hintergruende/21103 (17.11.2018).

*Wörmer Nils/Lamberty Lucas*, Der kurdische (Alb-)Traum – Das Unabhängigkeitsreferendum, der Fall von Kirkuk und die Auswirkungen auf die kurdische und irakische Politik, 2018, 85, <https://www.kas.de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/der-kurdische-alb-traum1> (28.12.2018).

The World War I Document Archive, President Wilson's Fourteen Points, <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918/14points.html> (13.2.2019).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen, vom 12.08.1949, angenommen am 17.08.1982, Protokoll I, 0.518.521, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/201407180000/0.518.521.pdf> (07.02.2019).